

Correspondenzblatt

der

Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint
jeden Sonnabend.

Redaktion: **V. Umbreit**,
Berlin SO. 16, Engelufer 15.

Abonnementspreis
pro Quartal M. 2.50.

Inhalt:

	Seite		Seite
Zum Entwurf eines Versicherungsgesetzes für Angestellte	73	Arbeiterversicherung. Die Verjährung der Erbschaftsansprüche von Krankentassen nach § 25 G. u. G.	83
Gesetzgebung und Verwaltung. Keine Verteuerung der Gewerkschaftsunterstützungen in Braunschweig	75	Gewerbegerichtliches. Innungen und Tarifverträge. - Wahlen in Regingen und Singen	84
Wirtschaftliche Rundschau	76	Polizei, Justiz. Das preussische Oberverwaltungsgericht über § 13 des Reichsvereinsgesetzes	86
Arbeiterbewegung. Paul Singerl. - Aus den deutschen Gewerkschaften. - Neue Einrichtungen der Partei. - Aus den österreichischen Gewerkschaften. - Die Durandaffäre und die französischen Gewerkschaften. - Von den amerikanischen Gewerkschaften	78	Anderer Organisationen. „Uebernatürliche Gewerkschaften“	87
Konferenz. Ein sozialdemokratischer deutscher Frauentag	82	Mitteilungen. Quittung der Generalkommission über Quartalsbeiträge und Unterstützungsgeelder. - Unterstützungsvereinigung	88
Bewegungen und Streiks. Ein „Internationaler Seemannsstreit“? - Streiks und Aussperrungen	82		

Zum Entwurf eines Versicherungsgesetzes für Angestellte.

I.

Der am 16. Januar d. J. im „Reichsanzeiger“ veröffentlichte Entwurf eines Versicherungsgesetzes für Angestellte kommt gerade noch so rechtzeitig vor den Reichstagsneuwahlen, daß es schwer fällt, darin nicht mehr als einen belanglosen Zufall zu erblicken. Seit 10 Jahren sind die Angestelltenkreise unausgesetzt bestrebt, eine gesetzliche Versicherung zu erhalten, und seit 1904 hat sich auch der Reichstag dieser Wünsche angenommen. Aber immer wurden die Angestellten verdrängt. Die erste 1907 erschienene Regierungsdenskripte hatte eine Pensionsversicherung nach Maßgabe der den Reichs- und Staatsbeamten zustehenden Leistungen im Auge und berechnete die dafür erforderlichen Beiträge auf 19 Proz. des Gehalts der Angestellten, — eine zweite Denkschrift vom Jahre 1908 erörterte die verschiedenen Möglichkeiten der Gestaltung von Pensionen und Hinterbliebenenbezügen bei einer Beitragshöhe von 8 Proz. des Gehalts. Aber der Gesetzentwurf ließ auf sich warten und noch im Januar und Februar 1910 verlangte der Reichstag erneut eine baldige Vorlage, wobei einzelne Redner in nicht mißzuverstehender Weise andeuteten, daß eine Enttäuschung der Kreise der Privatangestellten viele der letzteren in das sozialdemokratische Lager treiben würde.

Jetzt erst ist ein bezüglicher Gesetzentwurf fertiggestellt worden, aber er hat dem Bundesrat noch nicht vorgelegen und es dürfte bis zum April während, ehe er an den Reichstag gelangt. Angesichts der Überlastung des Reichstages mit großen Gesetzentwürfen (Reichsversicherungsordnung, Arbeitsamtergesetz, Hausarbeitsgesetz, Strafgesetznovelle, Wertzuwachssteuergesetz usw.) ist es natürlich völlig ausgeschlossen, diesen neuen Entwurf noch vor dem Reichstagschluss durchzubringen, — es müßte denn sein, daß den Mehrheitspartien so viel

an der Erledigung gerade dieser Materie liegt, daß sie den Entwurf in wenigen Wochen durch alle Beratungen hindurchpeitschen, — das verhängnisvollste, was es für ein Versicherungsgesetz geben könnte, das der sorgfältigsten kritischen Durcharbeitung bedarf.

Unter diesen Verhältnissen kann man den Entwurf nicht höher als ein Schaugericht bewerten und der Regierung dürfte der Vorwurf kaum erspart bleiben, daß sie vielleicht gerade deshalb den Zeitpunkt der Fertigstellung und Veröffentlichung so spät gewählt habe, um damit die Reichstagsneuwahlen wirksam beeinflussen zu können. Bei näherer Prüfung dürfte sich dieser Vorwurf aber als nicht ganz gerechtfertigt herausstellen, denn der Entwurf ist so schlecht geraten, daß er auf die Angestelltenkreise eher die gegenteilige Wirkung ausübt und deren Widerspruch geradezu herausfordert.

In der Tat macht sich dieser Widerspruch bereits in einem Teil der Angestelltenpresse in scharfer Weise geltend und selbst der Hauptauschuß zur Herbeiführung einer staatlichen Pensions- und Hinterbliebenenversicherung für die Privatangestellten ist nicht völlig mit dem Entwurf einverstanden, sondern hat bereits die Agitation für eine Reihe von Änderungen eingeleitet. Im allgemeinen dürfte der Entwurf in den Kreisen der Angestellten mehr Enttäuschung als Befriedigung hervorrufen und wirkt diese Empfindung schon an sich mehr verstimmend als anfeuernd auf die Haltung dieser Kreise bei den kommenden Reichstagswahlen, so ist die Gefahr, dieses Monstrum könnte vielleicht doch noch vor den Neuwahlen Gesetz werden, noch mehr geeignet, die Angestellten kopfscheu zu machen. Herr v. Bethmann Hollweg war also wieder einmal herzlich schlecht beraten, als er diesen Entwurf so nahe vor den Wahlen veröffentlichte.

Der Entwurf hat zunächst den großen Fehler den Angestellten für ihr teures Geld nichts Halbes und nichts Ganzes zu bieten. In Angestelltenkreisen sind bekanntlich zwei Richtungen vertreten; die einen verlangen eine Pensionsversicherung, die sich den Ruhe-

sicherten auf die unehelichen. Die Wartezeit für Ruhegeld beträgt für männliche Versicherte 120, für weibliche 60 Beitragsmonate, für Hinterbliebenenrente in jedem Falle 120 Beitragsmonate.

Für die Beitragsbemessung sind folgende 9 Gehalts- und Beitragsklassen vorgegeben:

Klasse	Jahresarbeitsverdienst	Monatsbeitrag Mk.	Jahresbeitrag Mk.
A	bis zu Mk. 550	1,60	19,20
B	über Mk. 550 bis zu Mk. 850	3,20	38,40
C	" " 850 " " 1150	4,80	57,60
D	" " 1150 " " 1500	6,80	81,60
E	" " 1500 " " 2000	9,60	115,20
F	" " 2000 " " 2500	13,20	158,40
G	" " 2500 " " 3000	16,60	199,20
H	" " 3000 " " 4000	20,—	240,—
J	" " 4000 " " 5000	26,60	319,20

Die Angestellten in den Klassen A bis E sind in der Regel zugleich invalidenversicherungspflichtig. Die geleisteten Beiträge betragen also während der zehnjährigen Wartezeit in den Lohnklassen A bis E neben den Invalidenversicherungsbeiträgen 192 bis 1152 Mk., in den Lohnklassen F bis J 1548 bis 3192 Mk.

Für diese Beiträge leistet die Versicherung an Ruhegehalt für männliche Versicherte eine Rente in Höhe eines Viertels des Wertes der ersten 120 geleisteten Monatsbeiträge und eines Achtels der übrigen geleisteten Monatsbeiträge, — für weibliche Versicherte in Höhe eines Viertels der ersten 60 geleisteten Monatsbeiträge und eines Achtels der übrigen Monatsbeiträge, — an Hinterbliebenenrenten für Witwen zwei Fünftel, für Waisen je ein Fünftel, Doppelwaisen ein Drittel des Ruhegehalts, zusammen aber nur bis zur Gesamthöhe der Ruhegehalts.

Nach diesen Sätzen würden die Ruhegehälter, Witwen- und Waisenspensionen in den 9 Lohnklassen betragen:

Lohnklasse	Renten in Mark								
	Ruhegehalt			Witwenrente			Waisensrente		
	nach Ablauf von Jahren								
	10	25	50	10	25	50	10	25	50
A	48	84,0	144	19,2	33,6	57,6	3,84	6,72	11,52
B	96	168,0	288	38,4	67,2	115,2	7,68	13,44	23,04
C	144	252,0	432	57,6	100,8	172,8	11,52	20,16	34,56
D	204	357,0	612	81,6	142,8	244,8	16,82	28,56	48,96
E	288	504,0	864	115,2	201,6	345,6	23,04	40,32	69,12
F	396	693,0	1188	158,4	277,2	475,2	31,68	55,44	95,04
G	498	871,5	1494	199,2	348,6	597,6	39,84	69,72	119,52
H	600	1050,0	1800	240,0	420,0	720,0	48,—	84,—	144,—
J	798	1396,5	2394	319,2	558,6	957,6	61,84	111,72	191,52

Wer hiernach in der höchsten Gehaltsklasse 50 Jahre lang gesteuert und an Beiträgen 15 960 Mk. eingezahlt hat, die unterdes durch Zinseszins auf mehr als das Doppelte angewachsen sind, etwa auf 32 000 Mk., der erhält von diesem angesammelten Prämien- und Zinsfonds jährlich nicht ganz 2400 Mark Ruhegehalt. Er könnte, wenn er dieses Kapital auf einer Sparkasse oder in 5prozentigen Werten anlegte, etwa 17½ Jahre lang den gleichen Betrag abheben, ehe Kapital und Zinsen erschöpft wären. Da indes die wenigsten Angestellten 82 Jahre alt werden und auch ihre Witwen in diesem Alter selten so lange im Rentengenuß bleiben dürften, auch unterstützungsbedürftige Waisen bei Altersrentnern höchst selten in Frage kommen, so stellen sich die gewährten Pensionen als eine recht

zweifelhafte Versorgung der Angestellten dar. Aber diese Höchstgrenze des Ruhegehalts wird kaum jemals ein Angestellter erreichen, denn es setzt dies voraus, daß er vom 16. bis zum 66. Lebensjahre ununterbrochen in der höchsten Gehaltsklasse Beiträge geleistet hat, was in Wirklichkeit so gut wie ausgeschlossen ist.

Der größte Teil der Angestellten gehört den Gehaltsklassen E, F und G an mit einem Einkommen von 1500 bis 3000 Mk. In diesen Klassen beträgt das Ruhegehalt nach 10 Jahren erst 288 bis 498 Mk., nach 25 Jahren 504 bis 871,50 Mk. und nach 50 Jahren 864 bis 1494 Mk. Eine ununterbrochene Beitragszeit von 50 Jahren dürfte wohl in der Praxis kaum jemals erreicht werden. In der Gehaltsklasse E käme zu diesem Ruhegehalt die reichs-gesetzliche Invaliden- bzw. Altersrente, die erstere aber nur bei Verlust von ⅓ der Erwerbsfähigkeit, die letztere erst vom 70. Lebensjahre an. Die Witwenrenten in diesen Klassen E bis G schwanken nach 10 Beitragsjahren zwischen 115,20 und 199,20 Mark pro Jahr, nach 25 Beitragsjahren zwischen 201,60 Mk. und 348,60 Mk. pro Jahr, die Waisensrenten nach 10 Beitragsjahren zwischen 23,04 Mk. und 39,84 Mk., nach 25 Jahren zwischen 40,32 Mk. und 69,72 Mk. pro Kind. Das sind sicherlich Sätze, die die Angestellten stark enttäuschen müssen, wenn sie der hohen Beiträge gedenken, die ihnen dafür abgenommen werden.

Ein Angestellter der Lohnklasse E zahlt neben den Beiträgen zur Reichsinvalidenversicherung in zehn Jahren 576 Mk., in 25 Jahren 1440 Mk., ein Angestellter der Klasse F in dieser Zeit 792 bis 1930 Mark, ein Versicherter der Klasse G 996 bis 2490 Mk. an Monatsbeiträgen aus eigener Tasche ein und ebensoviel zahlt sein Arbeitgeber. Bei solchen Beiträgen hatten die Angestellten sicherlich auf ganz andere Leistungen gehofft, und die Enttäuschung, die ihnen der Regierungsentwurf bereitet, wird sicherlich andere Wirkungen auslösen, als die Regierung erwartet hatte.

Zwei Umstände sind es, die dieses Mißverhältnis zwischen Beiträgen und Leistungen erklären. Das ist einmal die Absicht der Regierung, den Versicherten und Arbeitgebern die nicht unbedeutende Last des Verwaltungsapparates aufzubürden, der für diese Versicherung besonders geschaffen werden soll, und zweitens die Weigerung der Regierung, der Angestelltenversicherung in ähnlicher Weise wie der Invalidenversicherung einen Zuschuß von Reichs wegen zu gewähren. Das letztere hätte sich nicht umgehen lassen, wenn die Angestellten im Wege der Erweiterung der Invalidenversicherung versichert worden wären, und auch die Verwaltung hätte dann bedeutend verbilligt werden können. Für diese Entwicklung der Dinge mögen sich die Angestellten bei ihren Freunden vom „Hauptauschuß“ bedanken, der in schärfster Weise jede Angliederung an die Arbeiterversicherung ablehnte.

Ueber die Organisationsvorschläge für die neue Versicherung werden wir in einem weiteren Aufsatz berichten.

Gesetzgebung und Verwaltung.

Keine Besteuerung der Gewerkschaftsunterstützungen im Herzogtum Braunschweig.

In Helmstedt war in einer Möbelfabrik im vergangenen Jahre ein Lohnkampf ausgebrochen, woran zirka 140 Tischler und Hilfsarbeiter beteiligt waren und welcher mehrere Wochen andauerte, ehe

gehältern, Witwen- und Waisenpensionen der Staats- und Gemeindebeamten nähert, auf der Basis einer besonderen Standesversicherung, die die Angestellten von der Arbeiterversicherung isoliert — die anderen wollen einen Ausbau der Invalidenversicherung der Arbeiter durch Schaffung höherer Lohnklassen für Angestellte und Erweiterung der Versicherungsleistungen auf Hinterbliebenenfürsorge. Der neue Entwurf stellt sich zwar auf den Boden einer selbständigen Standesversicherung, aber er ändert nichts an der Invalidenversicherungspflicht der Angestellten bis zu 2000 Mk. Jahreseinkommen und schafft dadurch drei Klassen von versicherten Angestellten: 1. solche, die nur der Invalidenversicherung unterliegen, da die neue Versicherung nicht alle Angestelltenklassen umfaßt, 2. solche, die nur der neuen Versicherung unterstellt werden, also bisher nicht invalidenversicherungspflichtig waren und es auch durch die Reichsversicherungsordnung nicht werden, und 3. solche, die der Invalidenversicherung und der neuen Versicherung zugleich angehören müssen. Diese Unterscheidung hat schwere Nachteile für Angestellte, Arbeitgeber und für die Versicherung im Gefolge. Sie schafft zunächst einmal bevorrechtete und degradierte Angestellte, je nachdem diese für würdig befunden sind, der gehobenen Versicherung angehören zu dürfen, woraus eine Quelle tiefgehender Mißstimmung und Differenzen, sowie eine scharfe Agitation gegen solche soziale Ungerechtigkeit entspringen muß. Den nur invalidenversicherungspflichtigen Angestellten versagt der Entwurf die Vorteile der neuen Versicherung, den nur Standesversicherten bleibt der Reichszuschuß versagt, der den Invalidenversicherten von Gesetzes wegen zusteht. Den Doppeltversicherten und ihren Arbeitgebern dagegen werden doppelte Beitragslasten aufgebürdet. Dazu kommt die Schaffung eines neuen komplizierten Verwaltungsapparats, dessen Kosten die neue Versicherung belastet und der zu zahlreichen Kompetenzschwierigkeiten führen muß, unter denen wieder in erster Linie die versicherten Angestellten zu leiden haben werden.

Und warum vertritt die Regierung diesen feststehenden Standpunkt, das Werk der Arbeiterversicherung vom neuen zu zersplittern? Sie will der Masse der Arbeiter die Vorteile vorenthalten, die sie den Angestellten aus politischen Motiven gewähren will. Die Angestellten sollen Invalidenpension erhalten schon, wenn sie nur berufsunfähig sind, während für die Arbeiter Erwerbsinvalidität vorausgesetzt wird. Die Angestellten brauchen nur auf die Hälfte ihrer bisherigen Erwerbsfähigkeit zurückgekommen zu sein, die Arbeiter müssen auf ein Drittel derselben gesunken sein. Die Angestellten sollen bereits vom 65. Lebensjahr ab Altersrente (Ruhegehalt) bekommen, die Arbeiter müssen bis zum 70. Jahre warten, das natürlich eher 10 Angestellte als ein Arbeiter erreichen. Die Witwen der Angestellten sollen ohne weiteres Witwenrente erhalten, bei den Arbeitern ist eine solche nur für invalide Witwen in Aussicht gestellt, damit ihre Arbeitskraft der Nation nicht vorenthalten bleibt. Um also jede Reform der Leistungen der Invalidenversicherung zu erschweren, sollen die Ansprüche der Angestellten im Wege der Sonderorganisation verwirklicht werden. Außerdem will die Regierung sich dadurch vor der Möglichkeit eines Anwachsens des Reichszuschusses schützen, der zur Invalidenversicherung beigesteuert wird. Für die Angestellten will das Reich keine Opfer bringen, diese

sollen ihre Versicherungsansprüche aus eigenen Beiträgen und aus solchen der Arbeitgeber decken. Daß unter solchen Voraussetzungen mit enorm hohen Beiträgen und bei den weitgehenden Ansprüchen mit niedrigen Pensionsfüßen gerechnet werden muß, versteht sich am Rande, und diese Gestaltung des Entwurfs ist es vor allen, die in Angestelltenkreisen das Gefühl der Unzufriedenheit ausgelöst hat.

Der Entwurf erstreckt die Versicherungspflicht auf

1. Angestellte in leitender Stellung,
2. Betriebsbeamte, Werkmeister und andere Angestellte in einer ähnlich gehobenen oder höheren Stellung, ohne Rücksicht auf ihre Vorbildung, sämtlich, wenn diese Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet,
3. Handlungsgehilfen und Lehrlinge, Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken,
3. Bühnen- oder Orchestermitglieder ohne Rücksicht auf den Kunstwert ihrer Leistungen,
5. Lehrer und Erzieher,
6. aus der Schiffsbesatzung deutscher Seefahrzeuge und aus der Besatzung von Fahrzeugen der Binnen-schiffahrt Kapitäne, Offiziere des Decks und Maschinen-dienstes, Verwalter und Verwaltungsassistenten sowie die in einer ähnlich gehobenen oder höheren Stellung befindlichen Angestellten, ohne Rücksicht auf ihre Vorbildung, sämtlich, wenn diese Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet,

sofern das Jahreseinkommen dieser Kategorien 5000 Mk. übersteigt und diese Personen nicht bereits berufsunfähig oder über 60 Jahre alt sind. Versicherungsfrei sind die in Reichs-, Staats-, Gemeindeämtern oder -betrieben, sowie von Trägern der reichsgesetzlichen Kranken-, Unfall- oder Invalidenversicherung Beschäftigten, wenn ihnen Anwartschaft auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenrenten im Mindestbetrage der Bezüge dieses Gesetzes zusteht. Die freiwillige Weiterversicherung wird nur solchen Personen gestattet, die bereits 60 Monatsbeiträge geleistet haben und aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung ausscheiden. Bei 120 gezahlten Monatsbeiträgen kann der Ausscheidende sich die erworbenen Anrechte durch Zahlung einer Anerkennungsgebühr erhalten. Ein freiwilliger Eintritt in die Versicherung wird nicht gestattet.

Die Versicherung gewährt:

1. Ruhegeld bei Eintritt der Berufsunfähigkeit oder nach Vollendung des 65. Lebensjahres, sofern 120 Monatsbeiträge geleistet sind und die Anwartschaft aufrechterhalten wird;
2. Hinterbliebenenrenten für Witwen (Witwer) und Waisen nach dem Tode des Versicherten, für Waisen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr;
3. Heilbehandlung in Krankheitsfällen zwecks Verhütung der Berufsunfähigkeit.

Eine Beitragserstattung beim Ausscheiden aus der Versicherung ist nur beim Todesfall weiblicher Versicherte vorgesehen. In diesem Fall, wenn die Gewährung von Ruhegeld nicht in Frage kommt, wird die Hälfte der für die Versicherte geleisteten Beiträge zurückgezahlt. Weibliche Versicherte, die nach Erlangung der Anwartschaft ausscheiden, können ihre erworbenen Ansprüche sich entweder durch Anerkennungsgebühr erhalten oder in eine Leibrente umwandeln lassen. Witwenrente erhält nach dem Tode einer weiblichen Versicherten der Ehemann nur, wenn er erwerbsunfähig ist, Waisenrente erhalten nur die ehelichen Kinder eines männlichen Versicherten, aber bei weiblichen Ver-

die Differenzen geschlichtet werden konnten. Genau wie in Sachsen kam nun auch hier die Steuer-Veranlagungskommission in Helmstedt her und erklärte neben den Arbeitsverdienst die vom Deutschen Holzarbeiterverbande empfangenen 245 Mk. Streikgelder der Streikenden für versteuerungspflichtig. Gegen diese Veranlagung wurde durch das Arbeitersekretariat Braunschweig als bevollmächtigte Vertretung bei der Herzoglichen Staatseinkommen- und Ergänzungssteuer-Verufungskommission zu Braunschweig Verufung eingelegt und um Abänderung der Entscheidung gebeten. Begründung wurde ausgeführt, daß nach dem neuen braunschweigischen Steuergesetz die Beiträge der Verbände nicht mehr abzugsfähig sein sollen, weil sie einen Rechtsanspruch auf Krankenunterstützung usw. nicht gewährten. Hiernach sei es mithin doch selbstverständlich, daß auch die von den Gewerkschaftsverbänden gewährten Notunterstützungen (als Streikgelder, Umzugskosten usw.) nicht als versteuerungspflichtig angesehen werden könnten! Dieses mußte um so mehr der Fall sein, weil nach dem braunschweigischen Steuergesetz selbst die aus einer Krankenversicherung den Versicherten zustehenden Leistungen von der Besteuerung ausgeschlossen erklärt wurden. Es würde mithin auch ferner wider Treu und Glauben verstoßen, wenn einerseits die Beiträge als nicht abzugsfähig, andererseits die für diese Beiträge empfangenen Unterstützungen als versteuerungspflichtig erklärt werden würden. Sicherlich wollte der Gesetzgeber nur solche Einnahmen als versteuerungspflichtig erklärt wissen, worauf die Empfänger einen vor öffentlichen Behörden geltend zu machenden Rechtsanspruch besitzen usw.

Diese Verufungsbegründung scheint denn auch bei der Herzoglichen Staatseinkommen- und Ergänzungssteuer-Verufungskommission zu Braunschweig gewirkt zu haben. Es ging folgende Entscheidung vom 31. Dezember 1910 von genannter Kommission nebst Begründung ein:

„Auf die von Ihnen gegen Ihre Veranlagung zur Staatseinkommensteuer für das Steuerjahr 1910/11 eingelegte Verufung hat die Verufungskommission das Ihrer Veranlagung zugrunde zu legende Jahreseinkommen nach den angestellten Ermittlungen nicht über 900 Mk. angenommen. Sie sind daher für das Steuerjahr 1910/11 von der Entrichtung der Staatseinkommensteuer befreit. Herzogliches Steuerkollegium wird die Niederschlagung der ausgeschriebenen Steuerbeträge bezw. Rückzahlung des bereits darauf Eingezahlten demnächst verfügen. Eingezahlte Steuerbeträge können nach etwa 3 Wochen bei der dortigen Stadtkasse (Helmstedt) abgehoben werden.

Gründe: Die gegen die Entscheidung der Veranlagungskommission zu Helmstedt vom 17. September 1910 rechtzeitig eingelegte Verufung gründet sich darauf, daß die den Steuerpflichtigen im Kalenderjahr 1909 vom Deutschen Holzarbeiterverbande gewährten Streikgelder in Höhe von 245 Mk. mit Unrecht seinem Einkommen angerechnet seien. Die Streikunterstützung ist nicht als steuerpflichtig anzusehen, da dem Steuerpflichtigen als Mitglied des Holzarbeiterverbandes ein Rechtsanspruch auf die Unterstützung nicht zustand. Das Einkommen des Jensten setzt sich folgendermaßen zusammen: Arbeitsverdienst 1040,69 Mk., davon ab: 1. Krankenversicherungsbeiträge 15,20 Mk., 2. Alters- und Invaliditätsbeiträge 3,36 Mk., verbleiben 1022,13 Mk. Steuerlag 8 Mk. — Gemäß § 18 des Einkommensteuergesetzes ermäßigt sich der Steuerlag von 3 Kindern unter 14 Jahren um zwei Stufen. Hiernach mußte Freistellung erfolgen.“

Nr. 5

Die Herzogliche Staatseinkommen- und Ergänzungssteuer-Verufungskommission zu Braunschweig hat sich die Begründung sehr einfach und leicht gemacht. Sie konnte nach dem neuen Steuergesetz allerdings nicht umhin, wie geschehen, zu entscheiden, da ja selbst im Gesetz die Versteuerung der Krankenunterstützungen verneint wird! Mithin ist für das Herzogtum Braunschweig die Versteuerung der Gewerkschaftsunterstützungen verneint und unstatthaft und eine für die Arbeiterschaft des Herzogtums günstige prinzipielle Entscheidung gefällt worden. Es stellt diese Entscheidung das Gegenstück Sachsens da — wo bekanntlich die Gewerkschaftsbeiträge vom Einkommen auch nicht abgezogen und obendrein die Versteuerung der Gewerkschaftsunterstützungen verfügt worden ist —, weshalb sie im Interesse der Arbeiterschaft hier wiedergegeben sei. 3.

Wirtschaftliche Rundschau.

Amerika und Stahlruß. — Günstigere Kohlen- und Textilkonjunktur in England. — Diskont in England und Deutschland. — Hamburg-Amerika-Linie und Schiffahrtsring.

Es waren vorwiegend aufmunternde Erfahrungen, die das Kapital in den letzten Wochen gemacht hat; die optimistische Stimmung, die schon bei der Jahreswende im allgemeinen zum Ausdruck kam, ist daher zusehends im Wachsen.

Zunächst ließ die Beunruhigung wegen Amerikas sichtlich nach. Der Stahlruß hatte dort bereits Ende November 1910 eine so niedrige Ziffer des Auftragsbestandes (2,76 Mill. Tonnen) erreicht, wie nie zuvor. Das Ende des Dezember war jedoch noch schlimmer (2,67 Mill. Tonnen). Nunmehr scheint aber der Umschwung gekommen. Die Eisenbahnen, die Träger des größten und konzentriertesten Bedarfs, sind wieder zu umfassenderen Bestellungen übergegangen. Der Stahlruß ließ verkünden, daß weitere Preisermäßigungen ausgeschlossen seien. Dann folgte sogar eine Erhöhung der Preise für Drahtprodukte um einen Dollar. Das ist einmal für den Stahlruß von großer finanzieller Bedeutung, weil die Steel and Wire (Stahl- und Draht-) Company, die etwa 80 Proz. der gesamten amerikanischen Drahtzeugnisse einberleibt ist und ziemlich ein Drittel zu dessen Gesamtertragnis beisteuert. Es wirkt jedoch auch auf weitere Kreise günstig: die bei sinkenden Preisen naturgemäß immer wieder verschobenen Bedarfsdeckungen geraten nunmehr erst in Fluß; der drohende Export nach Europa hing gleichfalls von weiter sinkenden Preisen ab, während mit höheren amerikanischen Preisen diese, unseren europäischen Unternehmern peinliche Wolke sich wieder verzieht.

Vertrauenerweckende Nachrichten kamen weiter aus England. Dort hatte sich die Kohlen-gewinnung von dem scharfen Rückschlag seit dem Boomjahre 1907 noch nicht wieder vollständig zu erholen vermocht. In ihrem Aerger machten die Grubenbesitzer sogar das Achtstundengesetz von 1908 dafür verantwortlich, obwohl eine Verkürzung der Arbeitszeit, durch Einschränkung der Leberproduktion offenbar höchstens preisverbessernd, nicht preisbrückend wirkend kann. Gleich nach dem Jahresbeginn wurde nunmehr in der Tat die Marktlage eine wesentliche andere, besonders für Südwales. Im Januar des Vorjahres wurde für beste Dampfkohle frei an Bord, etwa 16½ Schilling pro Ton gezahlt, für zweitklassige Kohle 15½ bis 16 Schilling. Kurz

vor Januarschluß stehen jetzt die Preise auf 18 Schilling für die besten Admiralitätskohlen, auf 17 Schilling für die weniger guten Marken. Ein ganz anderer Schwung ist ferner mit einem Male in die Baumwollindustrie gefahren, so daß die Fabrikanten von Ostlancaashire schon über „Hände“ mangel zu jammern beginnen. Wenn letzteres der Fall sein sollte, so würde es nur beweisen, wieviele Textilarbeiter nach dem Zusammenbruch der beispiellosen Gründungs- und Erweiterungsära Lancahires, die 1907/08 ein so schlimmes Ende nahm, nach Amerika ausgewandert oder in andere Berufe und Bezirke abgewandert sind. Endlich hat die Bank von England dadurch zur Stimmungsverbesserung beigetragen, daß sie am 26. Januar den Diskont von $4\frac{1}{2}$ auf 4 Proz. herabsetzte.

Eigentlich ist die Diskontermäßigung nach der Abwicklung der Jahresabrechnungen und nach den beginnenden Geldrückflüssen am Jahresanfang nur Regel. Diesmal zögerte jedoch die Bank von England, weil sie in das neue Jahr mit einem um 1,2 Millionen Pfund Sterling niedrigeren Metallvorrat hinübergegangen war wie seinerzeit in das Jahr 1909. Durch die längere Hochhaltung des Diskontsatzes ist es offenbar gelungen, vor allem den fremdländischen Goldbegehrt stärker fernzuhalten; statt 31,4 Millionen Pfund Sterling belief sich am entscheidenden 25. Januar der Edelmetallschatz auf 36 Millionen. Im großen und ganzen ist der englische Geldmarkt schon seit langem wieder zu normalen Zuständen zurückgekehrt. Seine kritische Zuspitzung machte er nach der amerikanischen Panik vom Herbst 1907 durch. Der Diskontsatz der Bank schnellte damals in abnormer Weise empor: von 4 Proz. im April 1907 und $4\frac{1}{2}$ Proz. noch im August auf $5\frac{1}{2}$ Proz. am 31. Oktober, auf 6 Proz. am 4. November, auf 7 Proz. am 7. November; erst der 2. und 16. Januar 1908 brachten dann die Milderung mit 6 und 5 Proz. Den tiefsten Stand, das heißt die größte Ueberfüllung des Bankgeldmarktes im Verhältnis zum Leihgeldbedarf des Unternehmertums, finden wir dann 1908 vom Mai ab: der Bankdiskont hielt sich damals das ganze weitere Jahr hindurch, sogar noch bis über die sonst so anspruchsvolle Jahreswende hinüber, auf $2\frac{1}{2}$ Proz., während der gleiche Tiefstand sich zwar 1909 nochmals wiederholte, jedoch nur für kürzere Zeit (vom 1. April bis 7. Oktober). Seitdem darf diese Periode des Druckes für abgeschlossen gelten.

Die Deutsche Reichsbank ist vorläufig bei ihren 5 Proz. Wechseldiskontsatz (seit dem 26. September 1909 gültig) geblieben. Man erwartet jedoch Anfang Februar gleichfalls das Herabgehen um $\frac{1}{2}$ Proz. Der Rückfluß in der dritten Januarwoche war erheblich stärker wie in der zweiten Woche, erheblich stärker sogar wie im Vorjahre, so daß die Ueberfüllung vom 23. Januar eine steuerfreie Notenreserve von 282,9 Mill. Mk. nachweist, gegen nur 146,5 Mill. Mark im gleichen Zeitpunkt des Jahres 1910, gegen 241,4 Mill. Mk. in 1909 und 64,7 Mill. Mk. in 1908. Diese Ziffern sind allerdings nicht genau vergleichbar, weil seit dem 1. Januar 1911 die Reichsbank einen um 77 Mill. Mk. höheren ungedeckten Notenbetrag steuerfrei ausgeben darf (steuerfreies Kontingent bisher 472,8 Mill. Mk., seit 1. Januar 550 Mill. Mk.). Aber selbst wenn man das alte Bankgesetz zugrunde legt, bleibt die Entwidlung eine befriedigende.

Für die im allgemeinen gehobene Geschäftslage sprach weiter noch der am 27. Januar bekannt gegebene Jahresabschluß der Hamburg-Amerika-Linie, der größten und weitestverzweigten deutschen Reederei — die Flotte der Gesellschaft umschließt

heute über 1 Million Tonnen, das Grundkapital 125 Mill. Mk. 1905 und 1906 waren die Gipfelpunkte des Rebederprofits, besonders infolge des riesigen Anschwellens der Auswanderung aus Rußland und allen ost- und südeuropäischen Gebieten. Die Dividenden betrugen daher 9 Proz. 1904, 11 Proz. 1905, 10 Proz. 1906. Dann fielen sie auf 6 Proz. 1907, und 1908 verschwanden sie ganz und gar. Dafür brachte das Jahr 1909 bereits wieder 6 Proz., 1910 nunmehr 8 Proz., dabei sind die Abschreibungen und Reservestellungen (24,3 Mill. Mk.) so hoch, wie niemals vorher — mit Ausnahme des einen Jahres 1905 (24,6 Mill. Mk., selbst 1906 nur 21,8 Mill. Mk.); allein für das Frachtdampfermaterial hat man dieses Jahr etwa 4 Mill. Mk. mehr abgeschrieben wie im, nicht knapp bemessenen Vorjahr; auch verstärkte Ueberweisungen an die Erneuerungsfonds wurden gegen das Vorjahr vorgenommen. Der Versicherungsfonds erreicht die Höhe von 17,5 Mill. Mk. gegen 16 Mill. im Vorjahre. Weiter wurden im Vorjahre zwar neun meist ältere Dampfer durch Verkauf aus dem Schiffsparc ausgeschieden, dafür aber 15 neue Dampfer in Auftrag gegeben und zwei in England, für den perischen Dienst, durch Kauf erworben.

Ein kritischer Posten ist das Konkurrenz-kampfkonto, dem 1 Mill. Mk. nach den Vorschlägen des Aufsichtsrates und Vorstandes überwiesen werden sollen. Man rechnet hierbei mit der Fortspinnung der Konkurrenzkämpfe in der La Plata-Fahrt. Doch vor allem soll im nordatlantischen Passagieübergang (Pool) die internationale kapitalistische Harmonie der Interessen sehr gefährdet sein. Die Hamburg-Amerika-Linie, der Norddeutsche Lloyd und an ihrer Seite die Holland-Amerika-Linie haben bekanntlich die Canada-Fahrt mit Zwischenbeds beförderung stärker ausgenutzt, entsprechend der stärkeren Handelsbeteiligung und Einwanderung, die diese größte englische Selbstregierungskolonie entwickelt. Die große Aktiengesellschaft der Canadian Pacific-Bahn hat nun gleichfalls mehrere Dampfer in diesem canadisch-europäischen Verkehr laufen, sie wurde im Pool auch mit 25 Proz. an dem gesamten Kontinentalverkehr beteiligt; sie soll jetzt jedoch viel höhere Forderungen stellen und bei Ablehnung zu rücksichtslosem Wettbewerb übergehen wollen. Am 31. März läuft der Pool ab, und im Hinblick auf die hier auftauchenden Möglichkeiten ist wahrscheinlich der Kriegs fonds der Ballin-Gesellschaft so reichlich bemessen worden.

Vorläufig hat der Ring seit dem 1. Januar die Zwischenbedspreise nach den Vereinigten Staaten nochmals um 30 Mk. (von 130 auf 160 Mk.) erhöht.

Für den Hafen von New-York werden soeben die Landungsziffern veröffentlicht. Danach kamen an im Jahre 1910: 146 027 Passagiere erster, 187 783 Passagiere zweiter Kajüte und 770 542 Zwischenbedpassagiere. Davon brachte die Hamburg-Amerika-Linie aus Hamburg 12 490 Passagiere erster, 24 608 Passagiere zweiter Kajüte und 97 531 Zwischenbedpassagiere in 86 Fahrten und aus Mittelmeerhäfen 1140 bezw. 1794 bezw. 16 492 in 17 Fahrten. Auf den Norddeutschen Lloyd entfallen, ausgehend aus Bremen 16 284 Passagiere erster, 23 289 Passagiere zweiter Kajüte und 78 995 Zwischenbedpassagiere in 101 Fahrten, ausgehend aus Häfen des Mittelmeers 3542 bezw. 6192 bezw. 32 522 in 37 Fahrten.

Berlin, 29. Januar 1911.

Max Schippel.

Bisher haben die Verbandsorgane der Metallarbeiter, Bauarbeiter, Holzarbeiter und Fabrikarbeiter eine so hohe bzw. noch höhere Auflage aufzuweisen.

Neue Einrichtungen der Partei.

Die Partei errichtete am 1. Februar ein Sozialdemokratisches Bureau für Rheinland-Westfalen mit dem Sitz in Düsseldorf, Kaiser Wilhelmstraße 55. Das Bureau wird von den Genossen Heinrich Limberg und Franz Pokorny geleitet, als Sekretär fungiert Genosse Peter Winnen, bisher Parteisekretär in Köln a. Rh.

Der Genosse Konrad Hänisch scheidet aus der Redaktion des Dortmunder Parteiorgans aus, um in Berlin die systematische Bearbeitung des gegenwärtigen Flugblatt- und Flugschriftenmaterials zu übernehmen. Ferner hat der Parteivorstand den Genossen Otto Heinrich-Strahburg zum technischen Gutachter für Druckerei- und Presseangelegenheiten mit dem Sitz in Berlin angestellt.

Die Redaktion der „Partei-Korrespondenz“ wird um eine Kraft verstärkt werden. Die mit der Redaktion verbundene Registratur soll erweitert und reorganisiert werden. Für diesen Posten wurde Genosse Hugo Voësch, bisher Redakteur des „Gastwirtsgehilfen“, gewählt.

Aus den österreichischen Gewerkschaften.

Wohl in keiner anderen Großstadt ist die Heimarbeit im Herrenschneidergewerbe so verbreitet als in Wien. Die großen kapitalsträchtigen Konfektionäre lassen die Kleider von Zwischenmeistern — in Wien heißen sie Stückmeister — erzeugen. Diese Stückmeister sind in der Regel recht übel daran, weil ein Ueberangebot an solchen Kräften besteht. Sie überlaufen die Konfektionäre mit Bittgesuchen um Arbeit, und diese, ihre günstige Position ausnützend, drücken den Arbeitspreis nach Möglichkeit herab. So herrschen denn in der Wiener Herrenschneiderei recht schlechte Arbeitsverhältnisse. Der Stückmeister ist nicht mehr als ein Heimarbeiter, der seinerseits einige Gehilfen oder Lehrlinge beschäftigt. Und ebenso wie der Konfektionär auf den Stückmeister, versucht dieser auf die Gehilfen zu drücken, um an Arbeitslohn so viel als möglich zu ersparen.

Erst in den letzten Jahren machte sich eine kleine Wendung zum Besseren bemerkbar. Ein Teil der Gehilfen trat der gewerkschaftlichen Organisation bei. Diese versuchte nun durch einen Druck auf die Zwischenmeister eine Verbesserung der Arbeitsverhältnisse herbeizuführen, während die Stückmeister ihrerseits diesen Druck an die Konfektionäre weitergaben. Im Jahre 1903 war eine Vereinbarung zwischen den Konfektionären und den Stückmeistern einerseits, den Stückmeistern und Gehilfen andererseits zustande gekommen, die geordnete Verhältnisse anzubahnen schien. Die Vereinbarung wurde indes nicht überall eingehalten, und selbst, wo dies der Fall war, ist sie durch die inzwischen eingetretene Teuerung aller Lebensmittel wieder wirkungslos geworden. Die Stückmeister verlangten deshalb die Einführung eines neuen Preistarifes mit etwas höheren Ansätzen. Die Konfektionäre weigerten sich beharrlich, diese Forderungen zu erfüllen.

Am Beginne dieses Jahres ist es nun zu einem sehr bedeutsamen Kampfe gekommen. Die Stückmeister der Herren- sowohl als die der Kinderkleidungskonfektion streikten, und ihrem Streik schlossen sich die Gehilfen an. Für die Stückmeister handelte es

sich in erster Linie darum, einen einheitlichen Tarif für ganz Wien durchzusetzen, der das gegenseitige Unterbieten der arbeitssuchenden Meister einschränkte. Dann sollte aber auch eine entsprechende Erhöhung des Preistarifes Platz greifen.

Die Gewerkschaft der Schneidergehilfen sah sich nun in einer sehr vorteilhaften Position. Die Stückmeister waren auf die Hilfe der Arbeiter angewiesen und konnten diese natürlich nur erhalten, wenn sie ihrerseits Zugeständnisse machten. Dabei hat die Gehilfenorganisation den Streik nicht provoziert und brauchte infolgedessen auch nicht die Verantwortung für seinen Ausgang zu tragen. Die Gewerkschaft erschien den streikenden Arbeitern — die nur zu einem Bruchteile organisiert waren — und auch den Stückmeistern als starke, wertvolle Bundesgenossin. Kein Wunder, daß schon von allem Anfange an die unorganisierten Arbeiter ihre Sache vertrauensvoll in die Hände der Gewerkschaft legten. Diese führte in Wahrheit den Streik, obwohl sie konsequent dabei blieb, nur ihren Mitgliedern eine Streikunterstützung zu bezahlen. Den Unorganisierten wurden so die Vorteile, die eine gewerkschaftliche Organisation zu bieten vermag, recht deutlich vor Augen geführt. Während die Organisierten ihre Unterstützung erhielten, begnügte sich die Gewerkschaft den Unorganisierten gegenüber mit der Gewährung einer gewissen Gastfreundschaft; in den Streikversammlungen, die durchwegs von der Gewerkschaft beherrscht waren, wurden sie mit einer Kleinigkeit bewirtet.

Der Streik zog sich einige Wochen hin. Schließlich gelang es den Konfektionären der Herrenschneiderei, mit den Stückmeistern eine Vereinbarung zu erzielen, was zur Folge hatte, daß sich auch die Stückmeister mit den Arbeitern einigen konnten. Die Arbeiter der Herrenkonfektion vermochten ganz bedeutende Vorteile zu erringen. Es wurde ihnen zugestanden:

1. Die eifständige Arbeitszeit.
2. Zehn Prozent Lohnerhöhung; der Mindestwochenlohn muß jedoch betragen:

nach dem Ende der Lehrzeit	16 Kronen
ein Jahr nachher	18 "
zwei Jahre nachher	21 "

 Nach dieser Zeit bleibt die Festsetzung des Lohnes der freien Vereinbarung zwischen Arbeiter und Stückmeister überlassen.
3. Für Ueberstunden werden fünfzig Prozent Lohnaufschlag gewährt.
4. Abschaffung des Logis- und des Kostzwanges beim Meister.
5. Die Stüdarbeiter erhalten zwei Drittel von dem Stücklohn des Zwischenmeisters, und zwar als Mindestentlohnung.

Die wichtigste Errungenschaft ist die Festsetzung des Minimallohnes und die Abschaffung des Logis beim Meister. Wenn man bedenkt, daß diese Vorteile ohne nennenswerte Opfer errungen werden konnten, darf die Gewerkschaft der Schneider mit ihrem Erfolge wohl zufrieden sein.

Während des Kampfes haben nun auch die Gegensätze zwischen den Arbeitern und Stückmeistern sehr fühlbar gemacht. Der Gehilfenausschuß schlug eine Aktion zur Einschränkung der so gesundheitschädlichen Heimindustrie vor. An die Stelle der Heimarbeit sollte die Werkstättenarbeit treten. Der Gehilfenausschuß richtete ein Schreiben an die Unternehmer, in welchem er erklärte, „daß die Beseitigung der Heimarbeit sowohl im Interesse der

Arbeiterbewegung.

Paul Singer †.

Am 31. Januar ist der langjährige Vorsitzende der sozialdemokratischen Fraktion des Deutschen Reichstages, Paul Singer, im Alter von 67 Jahren gestorben. Singer war in Berlin 1844 geboren, besuchte die Realschule und wurde später Kaufmann. 1876 trat er der Sozialdemokratie bei. 1883 wurde er in die Berliner Stadtverordnetenversammlung gewählt und 1884 betraute ihn der 4. Berliner Wahlkreis mit seiner Vertretung im Reichstage. Sowohl seine Tätigkeit im Reichstage als in der Gemeindeverwaltung der Reichshauptstadt ist eine in jeder Beziehung pflichttreue und aufopfernde gewesen und die Arbeiterklasse verdankte seinem praktischen Blick und seiner parlamentarischen Gewandtheit manchen Erfolg. Die Aufhebung der Lockspindelwirtschaft in Berlin während des Sozialistengesetzes brachte ihm die Ausweisung aus seiner Heimatstadt, später auf Betreibung der preussischen Regierung auch aus Offenbach; erst mit dem Fall des Sozialistengesetzes konnte er wieder ungestört seinen Wohnsitz in Berlin nehmen.

Als Mitglied des Parteivorstandes und neben Bebel Vorsitzender der Partei hat Singer eine sehr einflussreiche Stellung in der sozialdemokratischen Parteiorganisation seit mehr als zwei Jahrzehnten bekleidet. Die Leitung der Parteitage ist ihm stets einmütig übertragen worden und seine Tüchtigkeit auf diesem manchmal recht schwierigen Posten fand allgemeine Anerkennung. In den Meinungskämpfen innerhalb der Partei stand er meistens auf dem linken Flügel, hat aber nach Kräften ausgleichend zu wirken gesucht. Der Erhaltung der Einheit der Partei widmete er seine beste Kraft.

In gewerkschaftlicher Beziehung hat Singer naturgemäß nicht besonders hervortreten können. Aber auch hier stand er als Agitator zur Verfügung, soweit Zeit und Umstände dies gestatteten. Als Parlamentarier und Kommunalpolitiker hat er eifrig für die Interessen der gewerkschaftlich organisierten Arbeiter gewirkt und ihre Forderungen nachdrücklich vertreten.

Mit dem Verstorbenen ist wiederum einer der Bahnbrecher der modernen Arbeiterbewegung Deutschlands dahingegangen, die stets unerschrocken im Vordergrund des Kampfes standen. Die Reihen der Alten lichten sich immer mehr, aber ihre Lebensarbeit bleibt. Und zu denen, die im Kampfe für das arbeitende Volk ihr Bestes eingesetzt haben, gehört unstreitig Paul Singer.

Aus den deutschen Gewerkschaften.

Der Bäckerverband zählte am Jahreschluss 23 093 Mitglieder gegen 22 430 am Jahreschluss 1909. Im Jahresdurchschnitt war die Steigerung noch größer, oder von 19 586 im Jahre 1909 auf 21 944 im letzten Jahre, das sind 2358 Mitglieder mehr im Jahresdurchschnitt. Das Vermögen stieg von 214 210 Mk. auf 232 819 Mk.

Die Zahl der Mitglieder des Centralvereins der Bildhauer betrug am Schlusse des dritten Quartals 3669. Von den Ausgaben entfielen 3514 Mk. auf Streikunterstützung, 9245 Mk. auf Arbeitslosenunterstützung, 992 Mk. auf Reiseunterstützung und 2739 Mk. auf Krankenunterstützung, zusammen 16 489 Mk. Der Kassenbestand betrug am Quartalschluss 59 186,41 Mk. gegen 47 050,27 Mk. am Schlusse des vorhergehenden Quartals.

Nr. 5

Der Verband der Kupferschmiede zählte am Schlusse des dritten Quartals 4421 Mitglieder. Gegen das 2. Quartal ist ein kleiner Rückgang eingetreten, der 104 Mitglieder beträgt und auf die Kämpfe der Werftarbeiter usw. zurückzuführen ist. Die Einnahmen bezifferten sich auf 40 874 Mk., die Ausgaben 58 723 Mk. Von den Ausgaben entfielen auf: Reiseunterstützung 3078 Mk., Arbeitslosenunterstützung 4983 Mk., Krankenunterstützung 5033 Mk. und auf Streikunterstützung 26 964 Mk. Das Vermögen betrug 101 170,73 Mk.

Unter der Stichmarke „Gewerkschaften und unverantwortliche Literaten“ fertigt der „Grundstein“ die W.-Glabbacher „Westdeutsche Arbeiterzeitung“, das bekannte centrums-gewerkschaftliche Jesuitenorgan in folgender trefflichen Weise ab:

„Bekanntlich haben einige größere Parteiblätter zu der Zusammensetzung des Zentralschiedsgerichts eine Stellung eingenommen, die den am Tarifvertrag beteiligten Gewerkschaften recht unangenehm sein mußte, um so mehr, da es den Anschein erweckte, als ob die Angriffe gegen die vom Staatssekretär des Innern ernannten Unparteiischen Rundgebungen der am Tarifvertrag beteiligten Gewerkschaften selbst seien. Die „Westdeutsche Arbeiterzeitung“ nimmt nun diese an sich ja bedauerliche Tatsache als Anlaß zu einer Notiz, in der sie die Sozialdemokratie als „das Bleigewicht an der Arbeiterbewegung“ bezeichnet und behauptet, unter der Sensationsmache der sozialdemokratischen Presse leide die ganze deutsche Arbeiterbewegung, die für das Hineinregieren unverantwortlicher Literaten in die sozialdemokratischen Gewerkschaften in ihrem vollen Umfang büßen müsse. — Die „Westdeutsche Arbeiterzeitung“ sollte den Dreck vor ihrer eigenen Tür wegsegen und sollte nicht Vorwürfe erheben, die man ihr in zehnfach verstärktem Maße zurückgeben kann. Wer regiert denn in ständig steigendem Maße in die christlichen Gewerkschaften hinein? Haben nicht die Vorkommnisse in der letzten Zeit zur Evidenz bewiesen, daß sie immer unselbständiger werden und daß ihre oberste geistige Leitung in Rom sitzt? Haben sie nicht auf Befehl von Machern, die den Arbeitern unsichtbar sind, zum größten Teil bereits eine merkliche Schwenkung nach rechts vollzogen? Haben sie nicht den Befehl erhalten, sich mit den Fachabteilungsschriften, die sie bis jetzt immer als Gelbe und Streikbrecher bezeichneten, zu vertragen und zu gemeinsamem Vorgehen gegen die „rote Gefahr“ zusammenzuschließen? Unterstützen sie nicht das volksfeindliche Zentrum, jenes Zentrum, das den Arbeitern Lasten auf Lasten aufhals? Muß unter all diesen Dingen nicht die ganze deutsche Arbeiterschaft schwer leiden? Und das regt sich über das angebliche Hineinregieren unverantwortlicher sozialdemokratischer Literaten in die sozialdemokratischen Gewerkschaften auf! Fürwahr: die christlichen Gewerkschaften könnten sich glücklich preisen, wenn in sie nicht mehr von unverantwortlichen Leuten hineinregiert würde, als in die sozialdemokratischen Gewerkschaften.“

In die Redaktion des „Grundstein“ ist der Genosse Albert Töpfer vom früheren Bauhilfsarbeiterverband eingetreten. Töpfer hat lange Jahre den „Bauhilfsarbeiter“ redigiert, bis die Redaktion von Albert Röske übernommen wurde. Röske war auch für den Eintritt in die Redaktion des „Grundstein“ bestimmt, durch seinen Tod mußte aber dieses Amt nunmehr dem Genossen Töpfer übertragen werden.

„Der Courier“, Organ des Deutschen Transportarbeiterverbandes hat mit der Nr. 5 lauf. Jahrg. eine ständige Auflage von 150 000 erreicht.

Arbeiter wie der Arbeitgeber liegt, und es ist wünschenswert, daß beide Teile sich verbinden, um dieselbe herbeizuführen.

Er erlaubt sich daher, an die geehrten Herren Arbeitgeber mit dem Ersuchen heranzutreten, sich diesem Bestreben anzuschließen und eine Aktion einzuleiten, die dahingeht, ein Uebereinkommen unter den Herren Arbeitgebern zustande zu bringen, wonach sie sich verpflichten, innerhalb einer bestimmten Frist eigene Werkstätten zu errichten."

Dieser Vorschlag löste auf Seiten der Stückmeister einen stürmischen Widerspruch aus. In einer Versammlung beschlossen sie sogar, sich bei dem im Frühjahr zu erwartenden Streik der Kundenschneider auf die Seite der kapitalistischen Unternehmer zu stellen. Dieser Beschluß mutet um so eigenartiger an, als die Stückmeister ihre bisherigen Erfolge nur der Mithilfe der Gehilfen zu verdanken hatten. Wenn die Stückmeister nunmehr in der Tat gegen die Arbeiter vorgehen würden, so wäre das in erster Linie für sie selbst verderblich. Wie recht übrigens die Gehilfen mit ihrem Vorschlage auf Einschränkung der Heimarbeit haben, geht daraus hervor, daß ein ungemein großes Ueberangebot von ganz kleinen Zwischenmeistern besteht, die sich nur mehr durch eine arge Lehrlingszüchterei ihre kümmerliche Scheinselbstständigkeit zu erhalten vermögen. Im Jahre 1910 gab es in Wien 13 807 Meister der Herrenschneiderei mit 16 049 Lehrlingen und nur etwa 24 000 Arbeiter und Arbeiterinnen. Es kamen also auf 4 Gehilfen 3 Lehrlinge! Ein solcher Zustand ist in der Tat unhaltbar. Jeder altgewordene Gehilfe sucht Zwischenmeister zu werden und fristet dann durch Lehrlingszüchterei und Unterbieten der andern Zwischenmeister seine Existenz. Daß dabei das Gewerbe zugrunde gehen muß, erscheint ziemlich natürlich.

Gegenwärtig ist auch eine Lohnbewegung in den Wiener Kaffeehäusern im Gange. Die Kellner, die erst seit kurzem gewerkschaftlich organisiert sind, stellen eine Reihe von Forderungen auf, die vor allem eine Vereinheitlichung der Arbeitsbedingungen erstrebten. Eine Anzahl Unternehmer weigerte sich, diese Forderungen zu erfüllen, weshalb in ihren Betrieben in den Streik getreten wurde. Bis nun gelang es in vielen Betrieben, Verbesserungen der Arbeitsbedingungen zu erzielen, und es dürften auch wohl die Streiks erfolgreich zu Ende geführt werden. Zu erwähnen ist auch, daß die bestehende christlich-soziale Kellnerorganisation den kämpfenden schmählich in den Rücken gefallen ist.

Großes Aufsehen erregte in der Öffentlichkeit ein Kampf in den Wiener Theatern, der vom 20. bis 25. Januar ausgefochten wurde. Die „Union der Bühnenangestellten“, der zumeist das technische Bühnenpersonal angehört, bemühte sich seit längerer Zeit, eine Betriebsorganisation aller Theaterangestellten zu schaffen. Der Union schloß sich in der Tat eine Musikergruppe, der „Wiener Musikerbund“, an. Die Majorität der Musiker, die im österreichischen Musikerverband organisiert ist, wollte aber von einem Zusammengehen mit dem technischen Personal nichts wissen. Der Musikerverband verbündete sich mit den Direktoren und die beiden führten nun gemeinsam den Kampf gegen die „Union“ und der ihr angeschlossenen Musikergruppe. Als schließlich eine Anzahl Musiker, die der „Union“ angehörten, gemaskiert wurden, stellte sich das technische Personal für die Musiker in die Bresche und trat in sechs Theatern in den Streik.

Der Streik ging verloren. Den Theaterdirektoren gelang es, etliche Streikbrecher aufzutreiben. Andererseits ließ sich das Theaterpublikum in völliger Indolenz jedwede von den Streikbrechern verschuldete Verhöhnung der Vorstellungen gefallen. Der Theaterpöbel duldet viel lieber eine Störung seines Kunstgenusses, als eine Beeinträchtigung seines arbeiterfeindlichen Klassenempfindens.

Mit der Niederlage im Streik gingen auch die mit vieler Mühe seinerzeit errungenen Kollektivverträge der Theaterarbeiter verloren.

Im nordböhmischen Gebiete der Textilindustrie haben die Arbeiter in den letzten Jahren keine erheblichen Verbesserungen ihrer Arbeitsbedingungen erzielen können. Nun ist eine Bewegung im Gange, die eine Verkürzung der Arbeitszeit erstrebt. Die Arbeiter verlangen, daß an Samstagen um 4 Uhr die Fabriken geschlossen werden. Als Beauftragte der Arbeiter teilte die Union der Textilarbeiter diese bescheidene Forderung der Unternehmerorganisation mit. Darauf kam folgende präzise Antwort:

„Verband nordböhmischer Industrieller
Reichenberg, Herrengasse 11.

An das geehrte

Sekretariat der „Union der Textilarbeiter Oesterreichs“
für Nordböhmen

in Reichenberg.

Wir gelangten in den Besitz Ihrer Zuschrift vom 15. Dezember 1910 und teilen Ihnen in deren Erledigung mit, daß wir es grundsätzlich ablehnen, zur Lösung schwebender Fragen, welche Betriebsverhältnisse unserer Mitglieder betreffen, mit der Organisation der Arbeiter in Verlehr zu treten.

Hochachtungsvoll

Reichenberg, am 15. Jänner 1911.

Verband nordböhmischer Industrieller.

Der Präsident:

Der Sekretär:

Th. Eichorius.

Dr. Kahl.

Der „Textilarbeiter“ erklärt bei der Besprechung dieses Briefes: „Nicht abgeschreckt, sondern kampfmütig hat die Arbeiter diese freche Unternehmerantwort gemacht. Mit billigem Zugeständnis wären sie diesmal weggekommen. Sie wollen nicht. Nun, die nordböhmischen Textilarbeiter haben die Wertlosigkeit ihrer bisherigen übergroßen Bescheidenheit eingesehen und werden den Herren nunmehr einen etwas reichhaltigeren Wunschzettel präsentieren.“

Wahrscheinlich dürfte demnach die präzis-ablehnende Haltung der Unternehmer den drohenden Kampf nicht aufhalten, sondern ihn geradezu herbeiführen. Ein ernster Waffengang scheint der österreichischen Textilarbeiterschaft bevorzustehen. Wir hoffen, daß die unterdrückten Sklaven der Textilbarone ihren Ausbeutern eine entsprechende Lektion erteilen werden. Julius Deutsch.

Die Durandaffäre und die Gewerkschaften Frankreichs.

Die Verurteilung des Sekretärs des Kohlenladersyndikats von Havre, Jules Durand, zum Tode wegen angeblicher moralischer Mitschuld hat in Frankreich eine Bewegung ausgelöst, die sich fast mit der berühmten Dreyfußaffäre vergleichen läßt. Die Bewegung wird von den Gewerkschaften und der sozialistischen Partei geführt, aber auch die Liga der Menschenrechte beteiligt sich energisch daran, und außerdem haben auf Veranlassung des radikalen Abgeordneten Meunier über 200 Mitglieder der französischen Deputiertenkammer ein Gnadengesuch unterzeichnet. Der Initiative des Abgeordneten

Meunier ist es auch zu danken, daß der Justizminister die Eröffnung einer neuen gerichtlichen Enquete zur Einleitung der Revision des Prozesses angeordnet hat. Hunderte von Versammlungen sind von den Gewerkschaften organisiert worden, und in mehreren Städten fanden öffentliche Manifestationen und Proteststreiks von 24 Stunden statt.

Auch in der Bourgeoisie und besonders in den Kreisen der Intellektuellen hat die Bewegung ein lebhaftes Echo geweckt. So zeichneten sich in den von der „Humanité“ veröffentlichten Listen, die für die Revision des Prozesses und die Freilassung Durands ein: 3 Mitglieder des Institut de France, 33 Hochschulprofessoren, 141 Professoren von Mittelschulen und Seminaren, 256 Volksschullehrer, 41 Schriftsteller, 14 Ärzte, 12 Richter und Advokaten, 10 Beamte, 10 Ingenieure, 8 Maler und Künstler, 4 Offiziere, 2 Geistliche und 79 verschiedenen oder ohne Angabe des Berufs. Unter letzteren befindet sich auch der bürgerliche Vorläufer Durands — Alfred Dreyfus.

Das Komitee der Konföderation hat im Laufe der Bewegung vier Manifeste erlassen und eine große Zahl von Protestmeetings organisiert. In einem dieser Aufrufe heißt es:

„Indem sie ihn (Durand) verurteilten, haben die Geschworenen von Rouen die Gewerkschaften treffen wollen. Die gesamte Gewerkschaftsorganisation muß also auf diesen ungeheuerlichen und grausamen Erdröselungsversuch unserer Bewegung antworten. Wenn es uns nicht gelingt, stark genug zu reagieren, so würde das den Regierenden gestatten, mit Hilfe dieser neuen Rechtsprechung, der moralischen Mitschuld, alles was unsere Organisation an beherzten und energischen Männern zählt, in die republikanischen Gefängnisse zu werfen und auf das Schafott zu schicken. (In der letzten Zeit sind verschiedentlich Verurteilungen von gewerkschaftlichen Funktionären wegen „moralischer Mitschuld“ bei Vergehen erfolgt, an welchen sie in keiner Weise beteiligt waren. D. B.) Es wäre leicht, wenn wir diese neuen juristischen Sitten zur Anwendung kommen ließen, die Reihen der Arbeiter zu dezimieren und ihre Empörungen abzuschwächen.“

Durch die Militarisierung, durch die Verwendung der Armee bei Streiks, sind unsere gewerkschaftlichen Rechte in der Tat verschwunden. Mit dem Delikt der moralischen Mitschuld hofft man uns zu knebeln, unsere Zorneschreie zu ersticken.

Jetzt ist es genug! Gegen dieses schmachvolle Regime, das auf nichts Geringeres hinzielt, als uns, an Händen und Füßen gebunden, unseren Ausbeutern auszuliefern, müssen wir reagieren.

Um den Prozeß Durand zur Revision zu bringen, ihm die Freiheit zurückzugeben, um unsere Rechte und Existenzen zu verteidigen, bereiten wir uns zum Handeln vor.

Alle Syndikate sollen auf die Tagesordnung ihrer Versammlungen die Vorbereitung zum Generalfreistritzen setzen, für den Fall, daß unsere Regierenden, über die Proteste der Arbeiter hinwegsehend, unseren tapferen Kameraden Durand in das Bagno schicken sollten . . .“

Die inzwischen erfolgte Begnadigung Durands zu sieben Jahren Zellengefängnis und die Einleitung der Revision haben vorläufig die Drohung mit dem Generalfreistritzen gegenstandslos gemacht. Wir erwähnen noch, daß fast alle ausländischen gewerkschaftlichen Landeszentralen sich dem Proteste der Konföderation angeschlossen haben.

Paris, 24. Januar. Josef Steiner.

Von den amerikanischen Gewerkschaften.

Der Zimmerer- und Bautischlerverband (United Brotherhood of Carpenters and Joiners) hat im letzten Jahre die 200 000-Grenze überschritten; er zählte schon Ende Juni 1910 200 712 Mitglieder und ist seitdem weiter gewachsen. Vor 30 Jahren, bei der 1881 erfolgten Gründung, war der Verband 2042 Mitglieder stark, 1890 hatte er 53 769, 1900 68 463, 1902 122 568, 1904 161 203, 1906 170 192 und 1908 178 503 Mitglieder; der Zuwachs vom Juni 1908 bis Juni 1910 betrug 22 200 oder 12 Proz. In dieser zweijährigen Periode hatte der Verband 300 Streiks und Aussperrungen zu bestehen, wovon 90 Proz. erfolgreich waren, sei es, daß die Forderungen unmittelbar bewilligt, oder daß sie nach Streiks von kurzer Dauer durch Schiedsverfahren erledigt wurden. Die Kosten der Arbeitskämpfe betragen 91 508 Dollar, unzurechnend die Lokalausschüsse zur Streikunterstützung. Unterstützung beim Ableben und bei dauernder Invalidität wurde in 3916 Fällen gewährt; sie erforderte 497 747 Dollar. Krankenunterstützung wird nur von einem Teil der Ortsvereine gezahlt. — Der letzte Verbandstag beschloß unter anderem eine Erhöhung des Monatsbeitrages an die Hauptkasse, und zwar von 50 auf 75 Cents für vollberechtigte Mitglieder und von 30 auf 50 Cents für nicht vollberechtigte Mitglieder und Lehrlinge. Das Mindestmaß der Beitrittsgebühr ist mit 5 Doll. beibehalten worden. In das Gelöbniß, welches neubeitretende Mitglieder leisten müssen, ist ein neuer Satz aufgenommen worden, der sie verpflichtet, bei Einkäufen nach der Gewerkschaftsmarke zu fragen, nur solche Ware zu kaufen, die damit versehen ist, sowie, wenn der Fall eintritt, nur Gewerkschaftsmitglieder zu beschäftigen.

Der Kohlenbergarbeiterverband (United Mine Workers) hatte im Dezember 1910 308 660 Mitglieder; das ist der höchste jemals erreichte Stand.

Der Verband der Kutscher, der nun den Titel International Brotherhood of Teamsters, Chauffeurs, Stablemen and Helpers führt, hatte am 1. Juli 1908 ein Vermögen von 20 036 Dollar, in den zwei Jahren bis zum 1. Juli 1910 wurden 142 229 Dollar eingenommen und 136 883 Dollar ausgegeben, so daß ein Bestand von 25 383 Dollar verblieb. Die Gehälter und die Entschädigung von Auslagen der Beamten, Organisatoren, Delegierten zu Kongressen usw. erforderte 65 423 Dollar, die Streikunterstützung 32 044 Dollar, die Herausgabe des Verbandsorgans 6921 Dollar usw. Der Mitgliederstand wird im Bericht des Generalsekretärs mit „annähernd 42 000“ angegeben; trotz verschiedener Abtrennungsbewegungen nahm er in den letzten 2 Jahren zu. (An den Amerikanischen Arbeiterbund wurden Beiträge gezahlt: 1908 für 37 700, 1909 für 32 000, 1910 für 35 800 Mitglieder.)

Im letzten „Jahrbuch“ des Straßenbahnerverbandes (Amalgamated Association of Street and Electric Railway Employees) wird mitgeteilt, daß diese Organisation während des Jahres 1909 11 Streiks und Aussperrungen mit 3320 Beteiligten zu bestehen hatte, wovon 7 gewonnen wurden. Unter Kollektivverträgen mit Unternehmergesellschaften arbeiteten 123 Ortsvereine*, oder um 5 mehr als 1908. Lohnerhöhungen erzielten 1909 33 Ortsvereine mit 12 000 Mitgliedern. Von insgesamt 132 berichtenden Ortsvereinen hatten zwei den 8¼-Stundentag, 48 den 9-Stunden-

* Die Zahl aller Ortsvereine des Verbandes war Mitte 1909 519.

zuständige Instanz, erklärten dazu, daß ein solcher Beschluß nicht existiert und warnen alle die der Internationalen Transportarbeiter-Föderation angeschlossenen Organisationen davor, sich durch sensationelle Zeitungsnachrichten etwa täuschen zu lassen. Jede Organisation möchte sich deshalb vor Schaden hüten und den nicht von uns herkommenden Nachrichten keinen Glauben schenken, denn der Centralrat lehne für alle daraus entstehenden Folgen jede moralische und finanzielle Verantwortung entschieden ab. Neuerdings meldet nun wiederum der Telegraph aus London und New York, daß ein weitreichender Ausstand der Seeleute und Transportarbeiter bevorstehe, an dem auch die Seeleute in Deutschland, Schweden, Norwegen, Holland, Belgien, Dänemark und Nordamerika teilnehmen würden. In England würde der Streik für die Zeit der Krönung des Königs vorbereitet. Der Ausstand sei unter den gegenwärtigen Umständen unvermeidlich. Die Pläne jedoch müßten geheimgehalten werden. Der Ausstand werde, wenn er statfinde, innerhalb 24 Stunden in britischen, deutschen und amerikanischen Häfen begonnen. Diese Leute, die auf eine solche Art die „geheimen Pläne“ ausplaudern, die sich jeden Tag mehrere Male interviewen lassen, damit ihre Weisheit in alle Welt hinaustelegraphiert werden kann, sind natürlich von keinem die Verhältnisse kennenden Menschen ernst zu nehmen, denn es sind Schwäger. Uns ist von geheimen Plänen nichts bekannt. In Kopenhagen ist auf dem Internationalen Kongress von den Vertretern der seemannischen Organisationen das Versprechen gegeben worden, in der Streitfrage nichts zu unternehmen, was nicht in Einklang mit den von den allein zuständigen Körperschaften gefassten Beschlüssen zu bringen sei. Ein Beschluß über die Durchführung eines internationalen Seemannsstreiks liegt nicht vor. Trotzdem wird hinterrücks versucht, durch Verteilung von in englischer Sprache verfaßten Flugblättern in Häfen des Kontinents für den internationalen Streik in einer Art und Weise Propaganda zu machen, die ein Hohn ist auf jede gesunde und vernünftige Gewerkschaftspolitik und Gewerkschaftstaktik. Das Flugblatt trägt den Titel: „International Seamen's Strike“, und ist unterzeichnet: „By Order of the Committee of the International Movement“. Wer ist dieses „Committee“? Wo hat es seinen Sitz? Wer hat es eingesezt? Wer gab ihm den Auftrag, ein solches Flugblatt herauszugeben? Wir stehen zu dem Flugblatt in keinerlei Beziehungen. Es ist unbedingt notwendig, daß den Verbreitern solcher Flugblätter, die im Auftrage eines Comités herausgegeben werden, welches sich im Dunkeln verbirgt, von den Mitgliedern der uns angeschlossenen Organisationen in ganz energischer Weise das Handwerk gelegt wird.“

Streiks und Aussperrungen.

Die Generalaussperrung in der schwedischen Schuhwarenindustrie ist nach vierwöchiger Dauer durch Vergleich beigelegt worden. Der Reichsvertrag wurde auf vier Jahre vereinbart, in der Lohnfrage haben die Unternehmer einige wichtige Zugeständnisse gemacht, und die Arbeitszeit ist auf 9 Stunden festgesetzt worden. Die Lohnerhöhungen kommen zirka 1700 Arbeitern zugute, darunter sämtlichen Arbeitern im Distrikt Cerebro, der der Forderung der Arbeiter gemäß in die höhere Lohnklasse einbezogen wird. Die Akkordarbeit soll durch lokale Vereinbarungen geregelt werden; wo ein Uebergang von Akkordarbeit zum Zeitlohn stattfindet, soll der letztere um 15 Proz. erhöht werden. Der 1. Mai wird freigegeben werden. Im großen und ganzen haben die Arbeiter besser abgeschnitten als die Unternehmer, die den alten Vertrag gekündigt und die Aussperrungsaktion eingeleitet

hatten, um jede Aufbesserung der Arbeiterlage zu verhindern. Der Schwedische Arbeitgeberverein hat in dieser Hinsicht wieder eine Schlacht verloren.

Arbeiterversicherung.

Die Verjährung der Erbschaftsprüche von Krankenkassen nach § 25 G.-U.-G.

Wie sich aus den Bestimmungen des § 25 G.-U.-G. ergibt, wird die Verpflichtung der Kranken-, Sterbe- und sonstigen Unterstützungskassen zur Leistung von Unterzügen an Unfallverletzte, deren Angehörige und Hinterbliebenen durch das Unfallversicherungsgesetz nicht berührt. Das heißt: die betreffenden Kranken-, Sterbe- und sonstigen Unterstützungskassen haben ihren unfallverletzten Mitgliedern die vollen statistarischen Leistungen zu gewähren. Erfolgt eine solche Unterstützung für eine Zeit (z. B. nach der 13. Woche nach dem Unfall), für welche den Unterstützten auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes ein Entschädigungsanspruch zustand, so kann die unterstützende Kasse aus den dem Verletzten zustehenden Rentenbeträgen Erbschaft fordern. Als solcher gilt in diesen Fällen bei vorübergehender Unterstützung höchstens die Hälfte von drei Monatsrenten. Der Antrag auf Ueberweisung der in Betracht kommenden Rentenbeträge ist von den Krankenkassen bei der entschädigungspflichtigen Berufsgenossenschaft zu stellen und muß der Erbschaftspruch bei Vermeidung des Ausschlusses spätestens binnen drei Monaten seit Beendigung der Unterstützung geltend gemacht werden.

Danach scheint die Rechtslage in dieser Frage ziemlich klar und für Differenzen zwischen Verletzten und Krankenkassen kein Boden vorhanden zu sein. Das trifft jedoch nicht zu, wie die ziemlich häufigen Streitigkeiten über diesen Gegenstand beweisen. Vornehmlich rühren diese Differenzen aus dem § 25 G.-U.-G. her, dessen Inhalt noch immer keine einheitliche Definierung in der sozialen Rechtsprechung gefunden hat. Aber auch über den Inhalt des § 26 G.-U.-G. besteht Unklarheit, besonders in der Beziehung, welche Zeit als Beendigung der Unterstützung zu betrachten ist und von welchem Zeitpunkt an die Verjährungsfrist für die Erbschaftsprüche der Unterstützungskassen beginnt. Zur Klärung dieser Frage dürfte daher eine Entscheidung der kgl. Kreisregierung des württembergischen Neckarkreises vom 21. Dezember v. J. von Interesse sein, der folgender Sachverhalt zugrunde liegt:

Der Maschinenarbeiter Julius S. in B. hatte am 10. November 1908 durch einen Betriebsunfall eine schwere Verletzung der linken Hand erlitten, in deren Folge er länger als 26 Wochen erwerbsunfähig war. Die unterstützungspflichtige Krankenkasse stellte ihre Unterstützungsleistungen mit Ablauf der 13. Woche ein, obwohl die für die Entschädigung des S. zuständige Berufsgenossenschaft die Fürsorge für den Verletzten zu diesem Zeitpunkt noch nicht übernommen hatte. Auf gegen die Krankenkasse erhobene Klage wurde diese durch Entscheidung der Aufsichtsbehörde vom 2. September 1910 zur Zahlung des für die in Frage kommende Zeit entfallenden Krankengeldes verurteilt, wobei sich die Krankenkasse beruhigte. Sie glaubte aber, trotzdem seit dem Fälligkeitwerden der zu leistenden Unterstützung nahezu zwei Jahre vergangen waren, noch Anspruch auf Erbschaft ihres Aufwandes zu haben und meldete deshalb ihre Erbschaftforderung bei der Berufsgenossen-

tag, 57 den 10-Stundentag, 6 den 11-Stundentag, 4 den 12-Stundentag und die übrigen eine ungleiche Arbeitszeit. Die Hauptkasse zahlte im Laufe des Jahres an Streikunterstützung 13 775 Dollar und an Ablebensunterstützung sowie Invalidenabfertigung 18 400 Dollar aus; die Ortsvereine verausgabten für Krankenunterstützung 19 778 Dollar und für Ablebensunterstützung 19 829 Dollar. Ueber die Mitgliederzahl wird nichts berichtet.

Der Verband der Kesselschmiede und Eisenschiffbauer (Brotherhood of Boiler Makers, Iron Ship Builders and Helpers) vermehrte seine Mitgliederzahl von 13 334 im zweiten Quartal 1908 auf 16 092 im Mai 1910. In der zweijährigen Verwaltungsperiode Mai 1908—April 1910 wurden 200 685 Dollar eingenommen und 168 922 Dollar ausgegeben; von den Ausgaben trafen 53 784 Dollar auf Streikkosten und 4950 Dollar auf Ablebensunterstützung.

Der Verband der Bäcker und Konditoren (Bakery and Confectionary Workers' International Union) begann das Verwaltungsjahr 1909—10 mit 13 206 Mitgliedern; eingetreten sind 5509, ausgestreuten, gestorben usw. 2298, so daß sich der Stand auf 16 417 vermehrte, wovon 5386 der Kranken- und Sterbekasse angehörten. Die Hauptkasse verfügte am Jahresanfang über 54 856 Dollar; die Einnahmen betragen 100 438 Dollar, die Ausgaben 99 605 Dollar, der Bestand am Jahresluß bezifferte sich auf 55 689 Dollar; die wichtigsten Ausgabebeurteilungen waren: Streikunterstützung 27 508 Dollar, Krankenunterstützung 8595 Dollar, Sterbegeld 1775 Dollar, Verbandsorgan 8188 Dollar, Agitationsmaterial für die Gewerkschaftsmarke 2272 Dollar, sonstige Agitationskosten 15 356 Dollar, Druckkosten der Gewerkschaftsmarke 17 581 Dollar, sonstige Druckkosten 2083 Dollar.

Wie umfangreich die Verwendung von Gewerkschaftsmarken bereits ist, das zeigen die folgenden Zahlen betreffend die wichtigsten Verbände an, die solche Marken im Gebrauche haben.

	Zahl der verwend. Gew.-Marken		
	1909	1910	Zunahme
Bakers and Confectionery Workers ¹⁾	431,661,500	494 873,000	63,211,500
United Garment Workers ²⁾	39,897,326	45,868 674	5,971,348
Brewery Workmen ³⁾	38,060,000	41,920,000	3,860,000
Cigarmaker's International Union ⁴⁾	26,261,500	27,420,000	1,058,500
Cloth Hat and Cap Makers ⁵⁾	3,164,312	3,721,572	557,260
International Association of Machinists ⁶⁾	458,000	651,500	193,500
Journeymen Tailors' Union ⁷⁾	447,531	447,768	47
International Glove Workers ⁸⁾	—	—	265,000
Metal Polishers, Buffers, etc. ⁹⁾	20,000	25,000	5,000

Bei Gelegenheit der Erneuerung des Kollektivvertrages zwischen dem Bießerverband (International Molders' Union) und dem Verband der Ofenfabrikanten wurden für rund 30 000 Arbeiter Lohnerhöhungen im Betrage von 5 Proz. durchgesetzt. Seit Bestand des Vertragsverhältnisses zwischen beiden Organisationen, das ist seit 21 Jahren, ist in der Ofenindustrie kein Streik und keine Aussperrung mehr vorgekommen. — Im Organ des Bießerverbandes äußert sich Redakteur John Fry über das Resultat des Abschlusses von Gegenseitigkeitsverträgen mit den europäischen

Brudergewerkschaften. Er sagt, die Verträge bringen beiden Teilen Gutes; die einwandernden Mitglieder europäischer Verbände werden kameradschaftlich aufgenommen, wenn sie mit guten Absichten kommen. Kommen sie mit schlechten Absichten und verrichten sie in Amerika Streikbrecherdienst, so können sie nicht, wie es früher geschah, nachher als vollwertige Ehrenmänner in ihre Heimat zurückkehren und dort aufs neue eine Rolle spielen, denn nun erfahren die Verbände, von denen sie kommen, daß sie sich in Amerika als Verräter benahmen. Sowohl der englische wie der schottische Bießerverband haben solche Mitglieder ausgestoßen.

Von den gegenwärtig im Gange befindlichen Streiks ist jener von 40 000 Konfektionskleidern in Chicago der wichtigste. Er wird vom Verband der Kleidermacher geleitet, obzwar die große Mehrzahl der Streiker unorganisierte Eingewanderte sind. Bis jetzt (Januar) bewilligten erst einige Firmen die Forderungen. Das staatliche Schiedsamt für Arbeitsstreitigkeiten will nun eingreifen und eine Beilegung versuchen.

Kongresse.

Ein sozialdemokratischer deutscher Frauentag.

Am 19. März wird im Deutschen Reiche eine von der sozialdemokratischen Partei veranstaltete Demonstration für das Frauenstimmrecht stattfinden. Es werden in allen Orten, in denen von einer Frauenbewegung die Rede sein kann, Frauenversammlungen stattfinden, in denen die Frage des Frauenwahlrechts behandelt werden wird; des politischen Frauenwahlrechts, des Wahlrechts zur Kommunalverwaltung, zu den Kaufmanns- und Gewerbeberufen und des Wahlrechts zu den Verwaltungskörpern der sozialen Versicherung.

Lohnbewegungen und Streiks.

Ein „Internationaler Seemannsstreit“?

Seit zirka einem Jahre wurden wiederholt von England aus Gerüchte über einen in Aussicht stehenden internationalen Seemannsstreit verbreitet. Der internationale Transportarbeiterkongress in Kopenhagen, August 1910, befaßte sich eingehend mit der Frage der Seemannsbewegung. Es wurde vereinbart, in der Streikfrage nichts zu unternehmen, was nicht im Einklang mit den von den zuständigen Instanzen gefaßten Beschlüssen stände. Trotzdem wird die englische Streikpropaganda fortgesetzt. In letzter Zeit wird sogar berichtet, der Streik solle in England anläßlich der Krönung des englischen Königspaares beginnen.

Gegenüber diesen unverantwortlichen Meldungen veröffentlicht jetzt der Centralrat der Internationalen Transportarbeiter-Föderation folgende Erklärung (vergl. „Vorwärts“, den 29. Januar):

„Nochmals der internationale Seemannsstreit. Erst vor einigen Wochen waren wir gezwungen, Gerüchten entgegenzutreten, wonach im Frühjahr 1911 ein allgemeiner Seemannsstreit, von England ausgehend, beginnen soll. Es war in diesen Mitteilungen der Presse darauf hingewiesen worden, daß die kontinentalen Verbände der Seeleute den Beschluß gefaßt hätten, gemeinschaftlich mit dem englischen Verband zu der angegebenen Zeit in den Streit zu treten. Wir, als die

1) Bäcker und Konditoren. — 2) Kleidermacher. — 3) Brauer. — 4) Zigarrenmacher. — 5) Kapfenmacher. — 6) Maschinenbauer. — 7) Schneider. — 8) Sandschuhmacher. — 9) Metallpolierer usw.

schaft an, von der S. seine Rente bezog. Ohne den Verletzten danach zu fragen, ob er auch den Ersatzanspruch der Krankenkasse anerkenne, teilte die Berufsgenossenschaft ihm einfach mit, daß sie ab 1. Dezember 1910 drei halbe Monatsrenten einbehalten und an die Krankenkasse abführen werde. Die Reklamationen des S. hiergegen blieben sowohl bei Berufsgenossenschaft wie Krankenkasse ergebnislos. Beide stellten sich auf den Standpunkt, daß die von S. behauptete Verjährung des Ersatzanspruchs der Krankenkasse noch nicht vorliege, weil die im § 26 G.-U.-G. für die Geltendmachung vorgesehene Frist von drei Monaten erst mit Auszahlung des fälligen Unterstützungsbetrages beginne. Wegen der prinzipiellen Bedeutung der Sache wurde von einer Beschwerde gegen die unzulässige Zurückhaltung der Rente durch die Berufsgenossenschaft abgesehen und sofort Klage gegen die Krankenkasse auf Nichtbestehen ihres Anspruchs erhoben.

Die Entscheidung der R. Kreisregierung gab dem Kläger Recht und lautet dahin, daß die Beklagte mit ihrem Ersatzanspruch kostenpflichtig zurückgewiesen wird. In dem Urteil wird dann ausgeführt, daß dahingestellt bleiben könne, ob die Berufsgenossenschaft richtig gehandelt hat, als sie mit der Zurückbehaltung der Rente den Kläger statt der Beklagten zur Erhebung der Klage nötigte. Nachdem sie das getan, habe der Kläger ein rechtliches Interesse, das zwischen ihm und der Krankenkasse bestehende strittige Rechtsverhältnis durch richterliche Entscheidung festgestellt zu verlangen (§ 256 R.-Z.-P.-O.). Eine Hinzuziehung der Berufsgenossenschaft habe sich nicht als notwendig ergeben, da diese sich schriftlich bereit erklärte, sich der in dem Verfahren ergehenden Entscheidung zu unterwerfen.

Nach § 26 Abs. 1 des G.-U.-G. ist der Antrag der Krankenkasse auf Ueberweisung von Rentenbeträgen (§ 25 Abs. 2—5) bei der Berufsgenossenschaft anzumelden. Inwieweit es sich um den Ersatz für eine vorübergehende Unterstützung handelt, wie dies hier der Fall sei, ist der Anspruch bei Vermeidung des Ausschlusses spätestens binnen drei Monaten seit Beendigung der Unterstützung geltend zu machen. „Streitig ist hier, worüber die Parteien einig sind, lediglich die Frage, ob als Beendigung der Unterstützung der 10. Mai 1909 (Endtermin für die Unterstützungspflicht der Krankenkasse) oder der 2. September 1910 (Tag der Zahlung der rückständigen Unterstützung) anzusehen ist. Die Streitfrage ist lediglich nach den Bestimmungen des § 20 vgl. mit § 6 des Krankenversicherungsgesetzes zu beurteilen. Der § 6 Abs. 2 a. a. O. bestimmt: „Die Krankenunterstützung endet spätestens mit dem Ablauf der 26. Woche nach Beginn der Krankheit, im Falle der Erwerbsunfähigkeit spätestens mit dem Ablauf der 26. Woche nach Beginn des Krankengeldbezugs.“

Die beklagte Krankenkasse kann nicht bestreiten, daß sie dem Kläger volle 26 Wochen die gesetzliche Krankenunterstützung zu gewähren hatte und daß ihre diesbezügliche Verpflichtung am 10. Mai 1909 zu Ende ging. Sie glaubt nur aus dem Umstand, daß sie den klägerischen Unterstützungsanspruch für die Zeit vom 10. Februar bis 10. Mai 1909 erst am 2. September 1910 anerkannte und befristete, schließen zu dürfen, daß der Lauf der dreimonatlichen Frist erst am 2. September 1910 begonnen hat. Mit Unrecht. Die in § 26 Abs. 1 des G.-U.-G. bezeichnete Ausschlussfrist beginnt mit der Beendigung der Unterstützung; diese selbst endet mit dem Ablauf der Zeit, für die sie gewährt ist. Der letzt-

genannte Zeitpunkt war der 10. Mai 1909. Es endete daher die Frist zur Geltendmachung von Ersatzansprüchen im Sinne des § 25 des G.-U.-G. bei der Berufsgenossenschaft am 10. August 1909. Darauf, wann das restliche Krankengeld tatsächlich bezahlt worden ist, kommt es nicht an. Für die beklagte Auffassung bietet der Wortlaut des Gesetzes keinen Anhaltspunkt. Und auch der Sinn desselben würde dieser Auffassung widersprechen, denn es würden sonst die Krankenkassen in die Lage gesetzt, Beginn bzw. Ende der Unterstützung beliebig und unabhängig von dem gleichzeitigen Vorhandensein einer Krankheit zu legen, was wiederum den Bestimmungen des Krankenversicherungsgesetzes zuwiderlaufen würde. Da der Anspruch auf Ueberweisung von Rentenbeträgen erst im September 1910, also nicht binnen drei Monaten seit Beendigung der Krankenunterstützung bei der Berufsgenossenschaft geltend gemacht worden ist, so ist er gemäß § 26 Abs. 1 des G.-U.-G. ausgeschlossen. Der beklagten Krankenkasse steht hiernach ein Recht nicht zu, von der X. Berufsgenossenschaft die Ueberweisung von drei halben Monatsrenten als Ersatz des dem Kläger für die Zeit vom 10. Februar bis 10. Mai 1909 zustehenden, aber erst am 2. September 1910 ausbezahlten Krankengeldes zu fordern.

Die beklagte Krankenkasse hat gegen dieses Urteil Berufung nicht eingelegt, denn nach Lage der Sache konnte sie auch von der höheren Instanz keine Entscheidung zu ihren Gunsten erwarten.

Mattutat.

Gewerbegerichtliches.

Innungen und Tarifverträge.

Noch immer wird darum gestritten, ob der ominöse § 100q der Reichsgewerbeordnung, nach dem die Innung „ihre Mitglieder in der Festsetzung der Preise ihrer Waren oder Leistungen oder in der Annahme von Kunden nicht beschränken“ darf, auch Anwendung findet auf das Verhältnis zwischen Innungsmitgliedern und ihren Gehilfen. Man bestreitet im allgemeinen den Innungen das Recht nicht, mit ihren Gehilfen bestimmte Bedingungen über Löhne, Leistungen usw. durch Beschlüsse in Form von Tarifverträgen festzulegen, nur verwehrt man den Innungen, ihre Mitglieder zur Einhaltung solcher Beschlüsse zu zwingen. Man stützt sich hierbei auf die §§ 41 und 152 Reichsgewerbeordnung, wonach „in der Wahl des Arbeits- und Hilfspersonals keine anderen Beschränkungen“ stattfinden dürfen, als durch Gesetz festgestellt und von Verabredungen „zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen“ jederzeit der Rücktritt frei steht und „weder Klage noch Einrede“ stattfindet. Dazu kommt noch die Frage über den Wirkungsbereich der Innungen, wonach sie ihre Mitglieder nur binden können auf Bedingungen, die nicht über den Geltungsbereich der Innungen hinaus zur Anwendung kommen und folgerichtig auch nicht auf Handlungen, die ihre Mitglieder außerhalb des Geltungsbereiches ausführen.

Nicht uninteressant zur Betrachtung dieser unstrittenen Rechtslage, die den Innungen hart zu Leibe geht, ist folgender Vorgang:

Der Reichstarifvertrag für das Malergewerbe enthält in seinem § 2, Absatz 9, folgende Bestimmung:

„Bei Arbeiten außerhalb des Tarifortes sind für jene Gehilfen, die vom Betriebsföge dorthin entsandt oder am Arbeitsorte eingestellt werden, die Löhne desjenigen Tarifortes, in welchem sich der Hauptbetrieb des Geschäftes befindet, maßgebend. Wenn jedoch am Arbeitsorte höhere Lohnsätze als am Orte des Hauptbetriebes tariflich festgelegt sind, so sind diese höheren Lohnsätze zu bezahlen.“

Während diese Bestimmungen für die beteiligten Arbeiter, besonders in Orten mit niedrigeren Löhnen für den Fall recht günstig sind, daß Arbeitgeber, deren Betriebsföge sich in größeren Städten mit höheren Löhnen befindet, dort Arbeiten ausführen, werden sie den erwähnten Arbeitgebern sehr unangenehm fühlbar. Die Großstadtmeister sind dann gezwungen, den in den kleineren Orten eingestellten Gehilfen genau so wie den vom Betriebsföge mitgebrachten die höheren Großstadtlöhne zu zahlen. Dadurch wird solchen Geschäften, zumal da Differenzen in den tariflichen Stundenlöhnen bis 30 Pf. und mehr vorkommen, die Möglichkeit genommen, in Orten mit wesentlich niedrigeren Löhnen noch zu konkurrieren. Kein Wunder, wenn Arbeitgeber, die diese Bestimmungen besonders schädigen, weil sie oft auswärtige Arbeiten auch in kleineren Orten ausführen, um deren Erfüllung herumzukommen suchen.

Zu diesen gehört der Malermeister E. in Leipzig. Er tritt zunächst dem Arbeitgeberverband für das Malergewerbe nicht bei, um nicht Mitkontrahent des Tarifortes mit der ihm schwer schädigenden Bestimmung zu sein. Da jedoch auch die Leipziger Zwangsinnung dem Tarif durch Beschluß beiträgt und somit alle dortigen Arbeitgeber des Malergewerbes auf den Tarif verpflichtet zu haben glaubte, führte E. Beschwerde bei dem Stadtrat zu Leipzig als Aufsichtsbehörde. Diese hob den Innungsbeschluß auf mit folgender Begründung:

„Durch Beschluß der Maler- und Lackierer-Zwangsinnung vom 2. Mai 1910 ist zum Innungsbeschluß die Bestimmung erhoben worden, daß bei Arbeiten außerhalb des Tarifortes für jene Gehilfen, die vom Betriebsföge dorthin entsandt werden, oder am Arbeitsorte eingestellt werden, die Löhne desjenigen Tarifortes, in welchem sich der Hauptbetrieb des Geschäftes befindet, maßgebend sein sollen.“

Der Beschwerdeführer hält diesen Beschluß für unzulässig im Hinblick auf § 100q der Reichsgewerbeordnung.

Der Beschwerdeführer weist in seiner Eingabe im einzelnen auf die Nachteile, die ihm bei Einhaltung des angezogenen Innungsbeschlusses erwachsen würden, hin.

Nun wird zunächst die Frage verschieden beantwortet, ob § 100q Anwendung auf den Abschluß des hier in Frage stehenden Arbeits-Tarifvertrages zwischen Zwangsinnung und Gesellen findet. Dem äußeren Wortlaute nach erscheint die Gesetzesbestimmung lediglich die geschäftliche Freiheit der Innungsmitglieder im Verhältnis zu ihrem Kundenkreise einschränken zu wollen, nicht aber Anwendung zu finden auf das Verhältnis zwischen Innungsmitgliedern und ihren Angestellten. Diese Auffassung wird im Widerspruch zum Erlaß des Reglerungspräsidenten zu Düsseldorf („Soziale Praxis“ Jahrg. 18, Sp. 1318) in eingehender Begründung vertreten durch v. Schulz, zu vergleichen: Das Gewerbe- und Kaufmannsgericht“ Jahrg. 15, Sp. 6-9, „Soz. Praxis“ Jahrg. 18, Sp. 1236, 1237, 1318-1320.

In der Bestimmung des § 100q wird lediglich ein Verbot an die Zwangsinnungen gefunden, die Warenpreise zu monopolisieren.

Nun ist es notorisch, daß es gerade die Innungen bisher als eine ihrer Hauptaufgaben angesehen haben, zur Beschaffung fester Lohnverhältnisse Arbeitstarife zu errichten. Daß die Feststellung solcher Tarife auch rechtlich zur Aufgabe der Innung gehören kann, das findet auch in gewissem Sinne Unterstützung durch § 81a, Ziff. 2, der Reichsgewerbeordnung und § 74 des Gewergerichtsgesetzes. Wenn man daher § 100q der Reichsgewerbeordnung nicht ohne weiteres auf den Abschluß von Tarifverträgen zwischen Zwangsinnung und Gesellen anwenden kann, so ist andererseits nicht zu verkennen, daß die Innungsmitglieder, die in Widerspruch zu den Tarifverträgen, denen zurzeit zwingender Charakter nicht zukommt, mit den Gesellen kontrahieren, nicht zur Einhaltung des von der Innungsversammlung beschlossenen Lohn tariffs angehalten werden können. Denn das würde in Widerspruch stehen zu § 41, Abs. 1, und § 152 der Reichsgewerbeordnung. Das wird in der Verordnung des sächsischen Ministeriums des Innern vom 25. August 1899 ausdrücklich betont. Zu vergleichen Fischers Zeitschrift für Verwaltung, Band 21, Jahrg. 1910, S. 55; Neger, Band 20, S. 180; Kollen, Die deutschen Handwerker- und Arbeiterschutzgesetze, 1901.

Bei dieser Rechtsauffassung würde der Beschluß eines Lohn tariffs durch die Zwangsinnung nicht zu beanstanden sein, im Hinblick auf § 81, Ziffer 2, der Reichsgewerbeordnung, nur daß die Ueberschreitung des Beschlusses insoweit einer zwangsweisen Durchführung entzückt sein würde.

Allein, es kann bei dem gegenwärtigen Sachstande die Frage der Anwendung des § 100q dahingestellt bleiben, weil der Beschwerde schon aus dem Grunde Berücksichtigung nicht zu versagen ist, weil der Innungsbeschluß den Antragsteller in seiner individuellen Freiheit über den Geltungsbereich der Innung hinaus beschränkt. Der Bezirk der Innung umfaßt das Stadtgebiet und das der Amtshauptmannschaft Leipzig. Die Innung kann daher durch ihre Beschlüsse ihre Mitglieder nur innerhalb des Bereiches des Innungsgebietes verpflichten. Das stellen die Vertreter der Innung selbst nicht in Abrede.

Aus diesem Grunde schon erscheint daher die Beschwerde als gerechtfertigt.

Auf von der Innung gegen den Entscheid bei der Kreishauptmannschaft erhobene Beschwerde, pflichtete diese dem Stadtrat ausdrücklich bei unter nochmaligem Hinweis darauf, daß durch den Beschluß die Innung „ihre statutarische räumliche Zuständigkeit überschreitet“, ließ aber die Frage „für jetzt“ unerörtert, „ob bezw. inwieweit der Beitritt der Innung zu dem fraglichen Tarifvertrag für die einzelnen Innungsmitglieder bindend ist, bezw. ob und inwieweit dieselben ev. zwangsweise zur Einhaltung desselben angehalten werden können.“

In diesem Falle ist es nun Aufgabe des Verbandes der Maler usw., welcher nach den getroffenen Vereinbarungen bei Abschluß des erwähnten Reichstariifs, mit unorganisierten Meistern für diese mindestens nicht günstigere Arbeitsbedingungen eingehen darf, der oben abgedruckten Tarifbestimmung gegebenenfalls Anerkennung zu verschaffen, obgleich diesem Vorhaben oft recht stark wirkende ökonomische Faktoren entgegenwirken.

Jedenfalls zeigt aber dieser Fall, wie unsicher die Rechtslage der Innungen ist und wie diese frei emporstrebenden Organisationsgebilden weichen müssen. Die Spuren der neuzeitlichen Handwerker-gesetzgebung sollten aber auch jene Leute besonders in den Kreisen gewisser Sozialpolitiker schrecken, die immer noch nicht glauben wollen, daß die Ver-

Anmeldung von Versammlungen, die zur Erörterung oder Beratung öffentlicher Angelegenheiten bestimmt sind, zu überwachen und unangemeldete Versammlungen, in denen öffentliche Angelegenheiten erörtert oder beraten werden sollen, zu verhindern.“ — Im Anschluß an dieses Zitat sagte der Präsident, daß der hier für das preußische Vereinsrecht ausgesprochene Grundsatz auch unter dem Reichsvereinsgesetz zur Anwendung kommen müsse, natürlich mit den Aenderungen, die sich aus dem anderen Inhalt des jetzigen Rechts ergäben, so daß es jetzt statt öffentliche Angelegenheiten heißen müsse: politische Angelegenheiten usw. Vorliegend habe die Polizei ausdrücklich ein formelles Ueberwachungsrecht aus § 13 für sich in Anspruch genommen, es konnte deshalb dieser Grundsatz nicht in Frage kommen.

Gleich nach dieser Kieler Jugendsache kam die Klage des Gewerkschaftssekretärs Müller gegen den Regierungspräsidenten in Arnberg zur Verhandlung, die darauf abzielte, die Ueberwachung einer öffentlichen Gewerkschaftsversammlung in Plettenberg für unberechtigt zu erklären. Der Hauptverhandlungspunkt dieser Versammlung war ein Vortrag der Genossin Martha Tieg über: „Die wirtschaftlichen Krisen und ihre Folgen“. Der Vertreter, Rechtsanwalt Lesser, stützte sich auf die Entscheidung in der Vorsache und bestritt, daß diese öffentliche Gewerkschaftsversammlung etwa als politische angesehen werden könnte. Vortrag des Referenten des Gerichts, Verhandlung und Beratung dauerten nur ganz kurze Zeit. Das Gericht wies die Klage Müllers ab und erklärte die Sendung von Polizeibeamten in diese Versammlung für berechtigt, indem es ganz kurz auf die Entscheidung in der Jugendsache hinwies und aussprach, daß hier jedoch ein Fall vorliege, in dem die Polizei Beamte in die Versammlung entsenden konnte. Mangels näherer Ausführungen des Senats kann man im Hinblick auf die erste Entscheidung und ihre Gründe nur die Vermutung aussprechen, daß der Senat diese öffentliche Gewerkschaftsversammlung für eine Versammlung zur Erörterung politischer Angelegenheiten erachtete oder doch für eine Versammlung, von der die Polizei den Verdacht hegen konnte, sie werde sich zu einer solchen gestalten.

W. Bach.

Die Tragweite der von dem Preussischen Obergerichtsverwaltungsgericht gefällten Entscheidungen wird erst beurteilen lassen, wenn die schriftliche Begründung vorliegt.

Andere Organisationen.

„Uebernatürliche Gewerkschaften“.

Kardinal Fischer hat in seinem Hirtenbriefe vom 15. Dezember 1910 von seiner Komreise die Botschaft mitgebracht, daß der Papst Frieden haben will zwischen den christlichen Gewerkschaften und den katholischen Fachabteilungen. Schon einmal hat der Kölner Erzbischof eine derartige Mahnung an die katholischen Arbeiter seiner Diözese gerichtet. Das war vor einem Jahre, Anfang 1910. Damals fand der katholische Oberhirte entschiedenen Widerspruch in den Kreisen der christlichen Gewerkschaften. Der „Holzarbeiter“ meinte, die erzbischöflichen Ausführungen seien als Ausfluß des priesterlichen Eifers um eine heilige Sache zu begrüßen, aber ein Friede auf Grund des Fortbestehens der katholischen Fachabteilungen sei hoffnungslos. Jeder Lohnkampf der christ-

lichen Gewerkschaften wurde von den Berlinern als Vorstoß gegen ihr Programm erklärt und als Anlaß zur Wiedereröffnung der Feindseligkeiten benutzt. Friede werde sein, so meinte das Blatt, unter folgenden Bedingungen:

„Entweder verschwinden die Fachabteilungen, sei es durch Verbot der kirchlichen Instanzen oder durch die Macht der Tatsachen im Wirtschaftsleben und die gesamte christlich gesinnte Arbeiterschaft findet sich in den christlichen Gewerkschaften zusammen. Oder aber, der im Hirtenschreiben des Kardinals angeregte Friede tritt ein und mit ihm verschwinden christliche Gewerkschaften und katholische Fachabteilungen. Der Friede wird zum Kirchhofsfrieden.“

Das Blatt rechnete also mit der Fortsetzung des Kampfes bis zur Vernichtung oder bis zum Verbot der katholischen Fachabteilungen. Und auch im Herbst 1910 wollten die Christlichen noch nichts von einem Frieden wissen. Herr Erzberger, der eine Verständigungskommission eingesetzt wissen wollte, wurde im christlichen Centralblatt als „Friedensapostel“ verhöhnt und jeder Versuch, die beiden Richtungen einander zu nähern, als auf absehbare Zeit aussichtslos bezeichnet. Bezüglich der neuerlichen Friedensbestrebungen schrieb das Blatt:

„Sie kommen meist aus Kreisen, die die Differenzpunkte zwischen christlichen Gewerkschaften und katholischen Fachabteilungen nur von der Oberfläche her kennen. Daß solche Kreise nicht geeignet sind, die Basis zu den Friedensmöglichkeiten vorzubereiten, ist für alle Einsichtigen klar. Schließlich noch die eine Feststellung, daß alle Friedensbemühungen, die ohne Einvernehmung mit den leitenden Instanzen der christlichen Gewerkschaften gemacht werden, vergebliche Arbeit sind.“

Jetzt sind zum dritten Male Friedensmahnungen erfolgt. Es ist nicht Herr Erzberger, den man höhnisch abtun konnte; es ist nicht Erzbischof Fischer, dem man, natürlich mit dem einem Oberhirten schuldigen Respekt, widersprechen konnte. Es ist Sr. Heiligkeit, das Oberhaupt der katholischen Kirche selber, der durch den Mund des Kardinals redet. Diesmal liegen die Dinge anders. Das christliche Centralblatt hüllt sich in diplomatisches Schweigen. Es sagt nicht ja, es sagt nicht nein — es sagt gar nichts. Das mag klug sein, aber mutig ist es nicht. Die „Westdeutsche Arbeiterzeitung“ hat sich, wie es sich für M.-Gladbacher Charaktermenschen geziemt, sofort löblich unterworfen. Das Blatt mit dem gewaltigen Mundwort schwört Frieden mit den Berlinern.

Herr Wieber, einer der Helden von Zürich, die dem Papst und den Bischöfen ihr „Vis hierher und nicht weiter!“ entgegenriefen, verfällt auf den überschaulen Gedanken, den beglückten Sieger zu spielen. Der Angriff der katholischen Fachabteilungen, die beim Papst ein Verbot gegen uns erwirken wollten, ist zurückgeschlagen! so ist in seinem Verbandsblättchen zu lesen. Und hingerissen von diesem „Erfolg“ gelobt er Frieden mit den Fachabteilungen, die er vor kurzem noch als Gelbe, als Streikbrecherkolonnen, als „gewerkschaftliche Brunnenvergifter“ bezeichnet hatte.

Vis hierher und immer weiter! — so lautet jetzt das Trutzwort der Christlichen gegenüber der kirchlichen Autorität. Der Papst gebietet durch die Bischöfe über die christliche Gewerkschaftsbewegung. Er hat in den letzten Tagen in einem Brief an Kardinal Fischer den Eifer der Bischöfe in ihrem Wirken für die katholische Sache loben lassen:

leihung gewisser Rechte an die Berufsvereine für diese gleichbedeutend sein würde mit einer Beschränkung ihrer Bewegungsfreiheit und in weiterer Folge mit völliger Sterilität. Diese Gefahren sind besonders vorhanden bei dem heutigen Stande unserer politischen Machtverhältnisse.

Otto Streine.

Wahlen.

Bei den zum ersten Male stattgefundenen Wahlen zum Gewerbegericht in Rebingen erhielten nach dem Proportionalwahlssystem die freien Gewerkschaften 4 Sitze und die Gewerbetreibenden einen Sitz. — In Siegen wurde ein neues Gewerbegericht errichtet und erstmalig nach dem Verhältnisssystem gewählt. Unsere Gewerkschaften erhielten 457 Stimmen und 5 Beisitzer, die Christlichen 237 Stimmen und 2 Beisitzer, und die Gelben 125 Stimmen und 1 Beisitzer. Bei den Arbeitgeberwahlen gelang es den Gewerkschaften, zwei ihrer Kandidaten zum Siege zu bringen. Im übrigen wurden 5 liberale und 2 ultramontane Arbeitgeber gewählt.

Polizei, Justiz.

Das preussische Ober-Verwaltungsgericht über den § 13 des Reichsvereinsgesetzes. (Ueberwachungsbefugnis der Polizei.)

Der § 13 des Reichsvereinsgesetzes lautet:

„Beauftragte, welche die Polizeibehörde in eine öffentliche Versammlung (§§ 5, 6, 7, 8, 9, 12) entsendet, haben sich unter Kundgebung ihrer Eigenschaft dem Leiter, oder solange dieser nicht bestellt ist, dem Veranstalter der Versammlung zu erkennen zu geben. — (Absatz 2): Den Beauftragten muß ein angemessener Platz eingeräumt werden. Die Polizeibehörde darf nicht mehr als zwei Beauftragte entsenden.“

Bei Auslegung dieses Paragraphen ist die Frage, ob der Ueberwachungsbefugnis der Polizei nur bestimmte öffentliche Versammlungen oder alle öffentlichen Versammlungen unterlägen, verschiednen beantwortet worden. Von den Kommentatoren sprachen sich verschiedene dahin aus, daß alle öffentlichen Versammlungen dem Ueberwachungsrecht im Sinne des § 13 unterlägen. Ebenso entschied das sächsische Ober-Verwaltungsgericht und von den Strafgerichten das Oberlandesgericht in Celle. Nunmehr hat das preussische Ober-Verwaltungsgericht im entgegengesetzten Sinne die Frage entschieden, leider aber auch der Polizei für zweifelhafte Fälle ein Hintertürchen geöffnet.

In zwei Prozessen, in denen das preussische Ober-Verwaltungsgericht am 24. Januar zu befinden hatte, war die Streitfrage die der Ueberwachung öffentlicher Versammlungen. Der erste Fall betraf eine unstreitig nichtpolitische öffentliche Jugendversammlung in Kiel-Gaarden. Die Beamten waren trotz des Protestes des Arbeitersekretärs Ristau in der Versammlung geblieben und die Behörde berief sich ausdrücklich auf § 13 mit der Behauptung, daß alle öffentlichen Versammlungen der Ueberwachungsbefugnis der Polizei unterfielen. Nach vergeblichen Beschwerden beim Regierungspräsidenten und beim Oberpräsidenten klagte Ristau beim Oberverwaltungsgericht, vor dem ihn Rechtsanwalt Wolfgang Heine vertrat. Dieser würdigte eingehend die Entstehungsgeschichte des Gesetzes und bekämpfte an der Hand derselben jene Auffassung der

Behörden und der erwähnten Gerichte und Kommentatoren. Positiv kam er zu dem Schlusse: Nach der Entstehungsgeschichte beschränkte sich das Gesetz darauf, die Zulassung der Beauftragten der Polizeibehörde für diejenigen Versammlungen in Anspruch zu nehmen, für welche es einer Anzeige, Bekanntmachung oder Genehmigung bedürfe. Im übrigen gehe schon aus der Klammer im § 13 hervor, daß das Recht, Beauftragte der Polizei zu entsenden, nur auf solche Versammlungen Anwendung finde, auf die sich die in der Klammer angeführten §§ 5, 6, 7, 8, 9, 12 bezögen. Das seien 1. öffentliche Versammlungen in geschlossenen Räumen, wenn sie der Erörterung politischer Angelegenheiten dienten; 2. alle öffentlichen Versammlungen unter freiem Himmel, auch wenn sie unpolitisch seien; 3. alle öffentlichen Versammlungen, auch unpolitische, in denen in einer nichtdeutschen Sprache verhandelt werden sollte. — Unter diese öffentlichen Versammlungen falle eine unpolitische öffentliche Jugendversammlung nicht, die Polizei habe deshalb kein Ueberwachungsrecht gemäß § 13 in Anspruch nehmen können.

Der erste Senat des preussischen Oberverwaltungsgerichts, das in der Sache sehr lange beriet, hob die ablehnenden Beschwerdebescheide des Regierungspräsidenten und des Oberpräsidenten auf und erklärte die Entsendung der Beamten in die öffentliche Jugendversammlung für unberechtigt. Es führte aus, daß es sich der Ansicht des Verteidigers angeschlossen habe, daß das Ueberwachungsrecht gemäß § 13 des Vereinsgesetzes nicht alle öffentlichen Versammlungen umfasse, sondern nur diejenigen, auf die sich die im § 13 in Klammern zitierten Paragraphen bezögen. Da die hier in Frage stehende, zwar öffentliche, aber unpolitische Jugendversammlung nicht darunter falle, die Polizei aber ausdrücklich unter Hinweis auf § 13 ein formelles Ueberwachungsrecht in Anspruch nahm, so mußte die Ueberwachung für unberechtigt erklärt werden.

Nun kommt aber eine Ausführung des Gerichts, die entgegen dem soeben vom Gericht selbst festgestellten Inhalt des § 13 der Polizei den Weg weist, wie sie um die Schranken des § 13 herumkommen kann. Es wurde nämlich weiter gesagt: Das Urteilschloß aber nicht absolut aus, daß die Polizei auch in andere öffentliche Versammlungen Beamte senden könne, dann nämlich, wenn sie begründeten Verdacht habe, daß strafrechtlichen oder anderen reichsgesetzlichen, zum Beispiel vereinsgesetzlichen Bestimmungen zuwider gehandelt werde. In der Sache eines Sokolvereins (polnischen Turnvereins) habe der Senat unter der Herrschaft des preussischen Vereinsgesetzes folgendes gesagt: „Allerdings ist der Ortspolizeibehörde durch § 4 des preussischen Vereinsgesetzes von 1851 nur die Befugnis beigelegt, zu den Versammlungen, in denen öffentliche Angelegenheiten erörtert oder beraten werden sollen, Abgeordnete zu entsenden. Falls jedoch Tatsachen vorliegen, die auch nur den Verdacht begründen, daß eine Versammlung zur Erörterung oder Beratung öffentlicher Angelegenheiten bestimmt ist, muß die Polizeibehörde für berechtigt erachtet werden, sich durch die Anwesenheit von Polizeibeamten die Gewißheit zu verschaffen, ob eine solche Versammlung ohne die vorgeschriebene Anzeige abgehalten wird. Sonst würde die Polizeibehörde nicht in der Lage sein, die Beobachtung der Vorschriften über die

„Wir freuen uns, daß ihr bezüglich der sozialen Frage sorgsam darauf bedacht gewesen seid, daß die heftigen Gegensätze und Fehden unter beiden Gattungen der Arbeiterverbände beseitigt wurden und daß ihr zu diesem Zwecke für beide Verbände gewisse gemeinsame Gesetze aufgestellt habt, die zu befolgen sind, damit sie in den beiderseitigen Gebieten auch ferner für den wahren Vorteil der Arbeitgeber und Arbeiter, zum Heile der Religion und der bürgerlichen Gesellschaft sich bemühen.“

„Gemeinsame Gesetze“ haben also die Bischöfe den christlichen Gewerkschaften und den von diesen als Streikbrecherorganisationen gewerteten Fachabteilungen gegeben, und der Papst will, daß diese Gesetze befolgt werden zum Vorteil der Arbeitgeber und der bürgerlichen Gesellschaft, zum Heile der Religion und der Arbeiter. Und die christlichen Gewerkschaften werden gehorchen, denn der Papst hat gesprochen, das Oberhaupt der römischen Kirche, deren treue Söhne die christlichen Gewerkschaftsführer sind — trotz Zürich! Wer weiß aber, ob solche Folgsamkeit und Ergebenheit den Vatikan Jesuiten gegenüber das Opfer an Ansehen wert ist, das sich die christlichen Gewerkschaften auferlegen. Kundige Leute wollen wissen, daß die Duldung der interkonfessionellen Verbände nur eine Gnadenfrist bedeutet. Rom will es mit Rücksicht auf die Reichstagswahlen und das Centrum nicht auf einen plötzlichen Krach ankommen lassen und die Strangulierung der christlichen Gewerkschaften noch ein oder zwei Jahre hinausschieben.

Und wann dann der große Schlag erfolgt, wenn den katholischen Arbeitern der Beitritt zu interkonfessionellen Organisationen verboten wird, braucht Rom nicht besorgt zu sein, daß die christlichen Gewerkschaftsführer es an dem schuldigen Gehorsam fehlen lassen. Herr Giesberts, der herrliche Sohn von Straelen, hat den erhabenen Augenblick der geistigen und moralischen Selbstentleerung bereits voraus empfunden, als er am 29. September 1908 in einer Versammlung in Trier sagte:

„Wenn ein Zusammengehen von Katholiken und Evangelischen, wie es in den christlichen Gewerkschaften geschieht, nach den Lehren unserer heiligen Kirche nicht erlaubt ist, so mag eine allerhöchste Entscheidung es generell verbieten. Man wird gehorsame Katholiken in uns finden.“

Der Boden für die Konfessionalisierung der christlichen Arbeiterbewegung ist, wie man sieht, gut vorbereitet. Der gute Wille zur Tat ist in Rom vorhanden und die Folgsamkeit der katholischen Arbeiter auch. So wird es aller Voraussicht nach zur Wirklichkeit werden, was jüngst ein Merikales Blatt („Canistiusstimmen“) als Willen des Papstes verkündete, daß nämlich „alle katholischen Organisationen sich auf übernatürlicher Grundlage bilden“.

„Übernatürliche“ Gewerkschaften also, das ist das römische Endziel. Und wenn wir die haben, dann werden die Herren Giesberts, Wieber, Schiffer und Genossen im Heiligenschein unter das Volk treten und die Gesetze Roms verkünden mit dem „übernatürlichen“ Bewußtsein, ein „Instrument des Himmels“ zu sein. A. E.

Mitteilungen.

Quittung

über die im Monat Januar 1911 bei der Generalkommission eingegangenen Quartalsbeiträge:

Verb. der Böttcher f. 1908, 1909 und 1., 2. und 3. Quartal 1910	2640,—	Mf.
" " Transportarbeiter für 4. Qu. 1909 und 1. Qu. 1910	6642,85	"
" " Schuhmacher 1. u. 2. Qu. 1910	2683,03	"
" " Glasarbeiter f. 2. Qu. 1910	438,84	"
" " Bildhauer f. 3. Qu. 1910	138,20	"
" " Kupferschmiede f. 3. Qu. 1910	164,56	"
" " Porzellanarbeiter f. 3. Quartal 1910	515,12	"
" " Sattler und Portefeuilier für 3. Quartal 1910	400,—	"
" " Maurer, Rest für 3. Quartal 1910	4193,44	"
" " Dachdecker f. 3. u. 4. Qu. 1910	360,—	"
" " Steinfeger f. 3. u. 4. Qu. 1910	821,60	"
" " Notenscheiter für 1910	53,—	"

An Unterstützungsgeldern gingen ein im Monat Januar 1911:

Für Streiks und Aussperrungen (Allgem.)

Von den Gewerkschaftskartellen:

Hannover 3780,—, Ludwigshafen 700,—, Cöln a. Rh. 100,—, Langenberg 207,50, Duisburg 739,95 Mf. In Summa 5527,45 Mf.

Berlin, den 1. Februar 1911.

Hermann Kube.

Unterstützungsvereinigung der in der modernen Arbeiterbewegung tätigen Angestellten.

Zur Mitgliedschaft haben sich gemeldet:

Berlin:	Grewe, Wilhelm, Angestellter des Buchbinderverbandes.
"	Moch, Hedwig, Angestellte des Landarbeiterverbandes.
"	Woldt, Emil, Angestellter des Landarbeiterverbandes.
Breslau:	Bürger, Heinrich, Angestellter d. Maschinen- u. Feigerverbandes.
Chemnitz:	Goldammer, Paul, Angestellter des Brauerei- u. Mühlenarbeiterverbandes.
Dresden:	Paul, Hermann, Angestellter des Bauarbeiterverbandes.
"	Barth, Franz, Angestellter des Bauarbeiterverbandes.
Frankfurt a. M.:	Zwicker, Andreas, Angestellter des Holzarbeiterverbandes.
Hamburg:	Liedemann, Johann, Angestellter des Bauarbeiterverbandes.
"	Reichel, Louis, Angestellter des Bauarbeiterverbandes.
"	Stieber, Gotthard, Angestellter des Bauarbeiterverbandes.
"	Petermann, Julius, Angestellter des Bauarbeiterverbandes.
"	Kirmes, Gustav, Angestellter des Bauarbeiterverbandes.
Heidelberg:	Thomas, Otto, Arbeiterssekretär.